

Witwe Sachlikina gegen Witwe Horaia

von

DIETER SIMON

Über Form und Technik des byzantinischen Rechtsgutachtens sind wir sehr schlecht unterrichtet. Aus der Zeit zwischen Justinian und dem 11. Jh. haben wir so wenig Nachrichten, daß man geneigt sein könnte, die Existenz juristischer Responsa überhaupt in Zweifel zu ziehen. Welches Urteil hier eines Tages zu fällen sein wird, muß einer eingehenderen Prüfung der Rechtsliteratur,¹ vor allem der in den Scholien der Basiliken noch verborgenen Informationen vorbehalten bleiben. Vom 11. Jh. an wird die Lage deutlich besser. In der Pira sind uns einige Bruchstücke überliefert; wir haben die bekannte *meditatio de nudis pactis*, den *tractatus de peculii*s und einiges andere mehr.² Für das 12. Jh. liegt in den umfänglichen Nomokanoneskommentaren von Balsamon und Zonaras viel Material bereit. Für das 13. Jh. haben wir Aktenstücke des Johannes Apokaukos³ und das große Aktencorpus des Erzbischofs Demetrios Chomatianos mit rund 150 Stücken. Unter ihnen befindet sich auch eine größere Zahl von Gutachten. Rechtshistorische Aufmerksamkeit haben diese Texte, wie überhaupt der ganze Nachlaß des Erzbischofs bisher kaum gefunden.⁴ Hierfür ist nicht zuletzt wohl auch die schwere Zugänglichkeit dieser Quelle verantwortlich. Eine nahezu vollständige, aber nicht mehr ausreichend überarbeitete Edition der Texte hat Kardinal Pitra hinterlassen.⁵ Spätere Drucke einzelner oder mehrerer Stücke gehen meistens auf diese Ausgabe zurück. Eine grundlegende Änderung wird erst die in Vorbereitung befindliche kritische Edition des Gesamtkorpus durch G. Prinzing bringen.⁶ Im Hinblick auf

¹ Zur allgemeinen Orientierung siehe PIELER in HUNGER, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner II 1978, 343 ff.

² Vgl. dazu PIELER aaO. 466 ff.

³ Zur Orientierung siehe FÖGEN RJ 1 (1982) 74 ff.

⁴ Einzige mir bekannte Ausnahmen sind die beiden Studien von D'EMILIA in Studi Francisci IV 1956, 131–158 und in Riv. di Studi biz. e neoell. 1 (1964) 103–120 sowie die Abhandlung von MATSIS, Νομικὰ Ζητήματα ἐκ τῶν ἔργων τοῦ Δημητρίου Χωματιανοῦ, Athen 1961.

⁵ J. B. PITRA, Analecta sacra et classica Spicilegio Solesmensi parata, iuris ecclesiastici Graecorum selecta paralipomena, tom. 6, Paris/Rom 1891; nach Pitras Tod herausgegeben von A. BATTANDIER. Der Nachdruck dieses Werkes, Farnborough 1967, ist auf Grund von Verlagsquellen nur in wenigen Exemplaren in den Handel gelangt.

⁶ Ausgearbeitet ist bisher eine Analyse der Überlieferungsgeschichte des Gesamtbestandes, ein Regestenwerk der Akten Nr. 1–152, die Edition der Stücke 1–77 (entsprechend einer überlieferungsgeschichtlichen Zäsur) und eine auf die Informationen der Sammlung gestützte historisch-verwaltungsgeschichtliche Studie über Epiros zwischen 1204 und 1230. Letzterer Teil ist abgedruckt in den Ἑπειρωτικὰ Χρονικὰ 24 (1982) 73 ff.; 25 (1983) 37 ff. Das Manuskript der Habilitationsschrift konnte ich dank des freundlichen Entgegenkommens von G. PRINZING benutzen.

diese Ausgabe scheint es zunächst wenig zweckmäßig, hier ein Einzelstück zu edieren, zumal ein Vergleich mit der Handschrift ergeben hat, daß der untersuchte Text von Pitra im wesentlichen richtig abgeschrieben wurde.⁷ Andererseits dürfte es schwer möglich sein, die Auswertung des Gutachtens lediglich an Hand der Übersetzung kritisch zu kontrollieren. Für einen ersten Probemarsch auf wenig begangnem Terrain sollte eine gewisse Redundanz noch entschuldbar sein.

⁷ Es handelt sich um Nr. 106 der Sammlung (PITRA aaO. Sp. 447–462), welche nur in einer einzigen Handschrift (Monac. gr. 62) überliefert ist (fol. 200v. ff.). Außer der Handschrift stand mir für den Text noch die kritische Hilfe von PRINZING zur Verfügung (brieflich), wofür ich ihm herzlich danke. Eine große Hilfe waren auch die Hinweise von A. Laiou-Thomadakis. Die Gliederung des Textes stammt von mir. Sie versucht, die Struktur des Aktenstückes schärfer hervortreten zu lassen.

I. Ὁ ἀπὸ τῆς περικλύτου πόλεως Θεσσαλονίκης ὀρμώμενος Δημήτριος, ὦ Κραβοφοκᾶς τὸ ἐπωνύμιον, τῷ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ συνεδρίῳ παραβαλῶν καὶ δακρύων πλήσας τοὺς ὀφθαλμοὺς ἐξείπεν ὀδυνηρῶς, ὡς ἐκ μακροῦ πόρρω τῆς κατ' αὐτὸν οἰκίας καὶ πόλεως παρεγκεκλιμένη ὡς οἶεται ψήφῳ τῆς κατὰ χώραν
 5 ἐξουσίας γενόμενος, δεῖν ἔγνω τὴν καθ' ἡμᾶς ταύτην καταλαβεῖν, ἴν' ἄμα καὶ γνῶη, εἰ εὐλόγως κατεδικάσθη ἐπὶ τῇ κινήσει κατ' αὐτοῦ ἀγωγή καὶ τὴν ἔνεκα ταύτης ζημίαν ὑπέστη καὶ οὕτω στήση τὸ κατ' αὐτὸν πλάνον, ὡς τοῦ λοιποῦ μὴ ἐννοίας ἄλλοπροσάλλοις εἰς μάτην φέρεσθαι.

Ταῦτα δὲ εἰπὼν καὶ γραμματεῖον ἐπιδέδωκεν εἰς ἀνάγνωσιν, οὕτως ἔχον
 10 ἐπὶ τῶν λέξεων.

II. „Παναγιώτατέ μου δέσποτα ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας καὶ ὑμεῖς πανιερώτατοι ἀρχιερεῖς, παρακαλῶ προσδεχθῆναι τὴν ἡμετέραν ἀφήγησιν παρὰ τῆς ὑμῶν ἀγιότητος καὶ ἀπόκρισιν πρὸς ταύτην ἐξενεχθῆναι τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ ἀκόλουθον.

rubr. Περί μαρτυρίας ἀρχιερέων καὶ ἰλλουστρίων ἡγουν ἀξιωματικῶν καὶ περὶ τῶν παρὰ βασιλέως κρινόμενων καὶ περὶ κυρίως φόβου καὶ τοῦ τυχόντος καὶ περὶ χρόνου παραγραφῆς φόβου ἢ βίας καὶ περὶ ἔθους καὶ περὶ συμφήμου φήμης καὶ περὶ μαρτύρων cod.

2 παραλαβῶν cod.

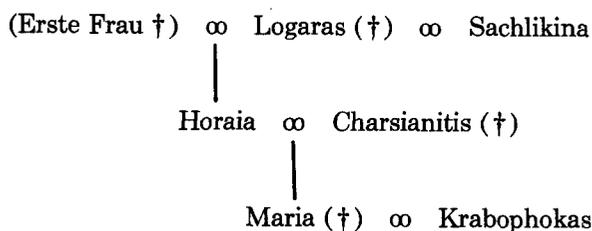
4 παρεγκεκλιμένη ὡς: παρεγκεκλιμένης cod.

8 ἐννοίας cod.

Die beteiligten Personen

1. Ehe

2. Ehe



I. Demetrios Krabophokas aus der berühmten Stadt Thessaloniki erschien weinend vor unserer Synode und trug schmerzbewegt vor, daß er seit langem von seinem Haus und der Stadt durch einen, wie er meine, verfehlten Spruch des örtlichen Magistrats ferngehalten werde. Er habe die Überzeugung gewonnen, daß er in unsere Stadt kommen solle, um zu erfahren, ob er begründet in dem gegen ihn angestregten Verfahren verurteilt wurde und die entsprechende Strafe erlitt, damit er seine Irrfahrt zum Abschluß bringe und sich nicht ferner nutzlos mit den verschiedensten Überlegungen trage.

Dies sagte er und legte ein Schreiben mit folgendem Wortlaut zur Verlesung vor:

II. „Heiligster Erzbischof von ganz Bulgarien und ihr heiligsten Bischöfe – ich bitte darum, daß unser Bericht von Eurer Heiligkeit entgegengenommen wird und daß daraufhin ein dem Gesetz und dem Recht entsprechender Bescheid ergeht.

- 15 1. Ἡ ἐμὴ πενθερά, ἡ λεγομένη Ὠραία, πατέρα ἔσχε τὸν ἀποικόμενον Ῥωμανόν, τὸν ἐπονομαζόμενον Λογαράν. Οὗτος δὲ μετὰ θάνατον τῆς μητρὸς τῆς Ὠραίας δευτέρα συνώκησε γυναικὶ Καλῇ τῇ ἐπικαλουμένη Σαχλικίνῃ. Ζῶν δὲ ἔτι ἀνδρὶ συνήρμοσε τὴν Ὠραίαν, Δημητρίῳ τῷ ἐπιλεγομένῳ Χαρσιανίτῃ· ἐπιδοὺς ταύτῃ καὶ προῖκα, ἧς μέρος ἐτύγχανε καὶ ὁ ἀμπελῶν ἐν τῇ περιοχῇ τοῦ
- 20 τόπου τοῦ ἐπιλεγομένου Ἀγριδίου, μηκέτι μὲν παραδοθεὶς παρ' ἐκείνου, χρεωστούμενος δέ. Ἐπεὶ δὲ ἐπὶ τούτοις αἰφνιδίῳ θανάτῳ ἠρπάγη ὁ Λογαράς, μήτε διαθήκην μήτε ἔγγραφον βούλησιν ἐπιτελεύτιον θέμενος, καὶ ἡ τούτου κληρονομία τὴν Ὠραίαν ἐώρα, ἐπειδὴ ἄπαις ἀπὸ τῆς Σαχλικίνης εὐρέθη, μετὰ τὰ ἔννατα τῆς ἐκείνου τελευτῆς λόγους ἡ αὐτὴ Ὠραία πρὸς τὴν Σαχλικίαν
- 25 ἐποίησατο, ζητοῦσα τὴν ἀρμόζουσαν αὐτῇ κατὰ νόμους πατρῶαν διαδοχὴν. Ὅτι δὲ καὶ ἡ Σαχλικίνα λόγους ἀντετίθει τῆς ἱκανώσεως τῆς προικὸς αὐτῆς, ἣν εἰσήνεγκε τῷ Λογαρά, ναὶ μὴν καὶ τῶν γαμικῶν κερδῶν, κατέληξαν ἀμφοτέρων οἱ λόγοι, μεσολαβησάντων αὐτοῖς προσώπων συγγενικῶν καὶ ἀνδρῶν ἐντίμων εἰρηνοποιῶν, ὧν εἷς ἦν τότε καὶ ὁ νῦν ἱερώτατος ἐπίσκοπος Ἱερισσοῦ
- 30 κῦρ Νεόφυτος, εἰς τὸ διαλύσασθαι κατὰ νόμους καὶ ἡσυχάσαι· ὁ δὲ καὶ γέγονε καὶ συνέβησαν ἀλλήλοις τὰ οὕτω μαχόμενα πρόσωπα, καὶ τῇ διαλύσει αὐτῶν καὶ λῆψις, ὡς ἔθος, ἐπηκολούθησεν. Ἐλαβε γὰρ ἡ Ὠραία ἀπὸ τῆς πατρικῆς οὐσίας αὐτῆς τὸν τε χρεωστούμενον αὐτῇ ἀμπελῶνα καὶ οἰκήματά τινα, πρὸς δὲ καὶ νομίματα. Καὶ ἡ διάλυσις ἔγγραφος γέγονεν κατὰ πᾶσαν νομικὴν
- 35 παρατήρησιν, περιέχουσα καὶ αὐτὰ τὰ παρὰ τῆς Ὠραίας ληφθέντα τῆς συμβάσεως ἔνεκα καὶ συντελεσθεῖσα κατὰ μῆνα Μάιον τῆς α' ἰνδ. τοῦ ςψκα' ἔτους, τῆς λοιπῆς ἀπάσης περιουσίας τοῦ Λογαρά περιττῆς οὐσης καὶ ἱκανῆς, ἐναπομεινάσης εἰς κέρδος τῇ Σαχλικίνῃ ἀντὶ πάσης τῆς προικὸς καὶ τῶν γαμικῶν ταύτης κερδῶν.
- 40 Ἡ Ὠραία δὲ θυγατέρα ἔχουσα καλουμένην Μαρίαν, κατηγγυήσατο ταύτην ἐμοὶ κατὰ νόμους καὶ τὸν ἀναγεγραμμένον Ἀγριδιωτικὸν ἀμπελῶνα μετὰ τῶν ἄλλων εἰς προῖκα παρέσχεν αὐτῇ.

2. Οὕτω μὲν οὖν εἶχον τὰ ἐν ἡμῖν πράγματα καὶ ἡ Σαχλικίνα ἐν τοσαύταις ἐτῶν περιόδοις τούτοις καλῶς ἐφησύχαζε. Τὸν ἄρτι δὲ χρόνον, οὐκ οἶδ' ὅτι

45 παθοῦσα, διανέστη καὶ τὴν περὶ τῆς προικὸς αὐτῆς ἀγωγὴν πάλαι τεθνηκυῖαν ἔστησε καὶ εἰς δικαστήριον τὴν χήραν Ὠραίαν ἐν ἀωρία καθείλκυσε καὶ παραγραφὴν κατὰ τῆς διαλύσεως φόβον καὶ βίαν προέθετο καὶ τὴν ἱκάνωσιν τῆς προικὸς αὐτῆς ἀνελλιπῆ ἐκ τῆς οὐσίας τῆς ἡμετέρας ἐζήτησεν.

20 Ἀγριδίου: Prinzing, ἀγρα^δ cod.

25 ζητοῦσαν cod.

32 ἐπικολούθησεν cod.

41 Ἀγριδιωτικὸν: Prinzing, ἀγραδιωτικὸν cod.

1. Meine Schwiegermutter Horaia hatte den verstorbenen Romanos Logaras zum Vater. Dieser heiratete nach dem Tod der Mutter der Horaia erneut, und zwar eine Frau namens Kali Sachlikina. Noch zu seinen Lebzeiten gab er die Horaia dem Demetrios Charsianitis zur Frau. Er bestellte ihr auch eine Mitgift. Teil dieser Mitgift war ein Weinberg in der Nähe von Agridi. Dieser Weinberg wurde von Logaras nicht mehr übergeben, sondern nur versprochen. Bei diesem Stand der Dinge starb Logaras plötzlich, ohne ein Testament oder eine andere schriftliche letztwillige Erklärung zu hinterlassen, und da sein Nachlaß an Horaia fiel, weil Sachlikina kinderlos geblieben war, verlangte Horaia, als der neunte Trauertag nach seinem Tod vorüber war, von der Sachlikina den ihr gesetzlich zustehenden väterlichen Nachlaß. Auch die Sachlikina machte Ansprüche geltend wegen der Rückgabe ihrer Mitgift, die sie dem Logaras eingebracht hatte, und wegen ihres Eheerwerbs. Die beiderseitigen Forderungen mündeten in den Entschluß, einen gesetzlichen Vergleich und Frieden zu schließen, wobei zwischen ihnen Verwandte und angesehene Leute als Schlichter vermittelten, unter denen auch Neophytos, der jetzige heiligste Bischof von Hierissos, war. Dies geschah dann auch: Die streitenden Parteien verglichen sich, und dem Vergleich folgte, wie üblich, die faktische Abwicklung. Horaia bekam aus ihrem väterlichen Erbe den ihr geschuldeten Weinberg und einige Gebäude sowie Geld. Der Vergleich wurde unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften schriftlich abgefaßt. In ihm stand unter anderem, was Horaia im Rahmen der Übereinkunft empfangen hatte. Ausgefertigt war er im Mai der ersten Indiktion des Jahres 1213. Das Restvermögen des Logaras, welches mehr als ausreichend war, fiel zur Abgeltung der Mitgift und des Eheerwerbs der Sachlikina zu.

Horaia hatte eine Tochter namens Maria, die sie rechtmäßig mit mir verlobte. Den oben erwähnten Weinberg von Agridi gab sie ihr unter anderem zur Mitgift.

2. So war die Lage, und Sachlikina war während der ganzen Jahre damit zufrieden. Kürzlich aber erhob sie sich – wer weiß, was in sie gefahren war – und machte ihre längst verfallene Mitgiftklage geltend. Sie zog die hochbetagte Witwe Horaia vor Gericht, brachte gegen den Vergleich die Einrede der Nötigung vor und forderte die uneingeschränkte Rückerstattung ihrer Mitgift aus unserem Vermögen.

3. Καὶ δὴ ἐπὶ τῇ ἀγωγῇ ταύτῃ τρία συνέστησαν δικαστήρια.

50 Τὸ μὲν πρῶτον παρὰ τῷ παναγιωτάτῳ μητροπολίτῃ Θεσσαλονίκης καὶ πατρὶ καὶ δεσπότῃ ἡμῶν κυρῷ Ἰωσήφ, πρὸ τῆς εἰς τὸ ἱεραρχικὸν δηλαδὴ μεγαλεῖον τούτου προαγωγῆς – ὑποψήφιος γὰρ τῆνικαῦτα ἐτύγχανεν ὢν.

Τὸ δεύτερον δὲ παρὰ τῷ μεγαλυπερόχῳ δουκὶ Θεσσαλονίκης κυρῷ Ἀλεξίῳ τῷ Πηγονίτῃ, συνδικάζοντα ἔχοντι ἀρχιερατικά τε καὶ ἀρχοντικά πρόσωπα, οὗ
55 δὴ καὶ διχῆ διαιρεθέντος ἐν τῷ διαφωνῆσαι τοὺς δικαστάς, τὸ μὲν ἐν μέρος, δηλονότι τὸ δουκός, ὁμαλῶς καὶ κατὰ νομικὴν ἀκολουθίαν τὴν δικαστικὴν ὁδὸν πορευθέν, εἰς μίαν καὶ τὴν αὐτὴν τῷ προλαβόντι ἀπόφασιν ἔλξε, τὴν δικαιούσαν μὲν ἡμᾶς, οἷα συνασπιζομένους ἀσφαλῶς καὶ ἀμέμπτως τῷ ἐγγράφῳ τῆς διαλύσεως, ἀποτρέπουσαν δὲ τοὺς ἀντιθετοῦντας, ὡς μάτην διοχλοῦντας ἡμῖν,
60 θάτερον δὲ ἀσύμφωνα τούτοις καὶ καθ' ἡμῶν φερόμενα ἐγνωμάτευσε.

Τό γε μὴν τρίτον, παρὰ τῷ βήματι τοῦ ἐν ἡμῖν κρατοῦντος κρατίστου δεσπότου καὶ βασιλέως κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Δούκα κροτηθέν, ῥαγδαῖον ἐχώρησε καθ' ἡμῶν, ὡς ὑποφθαρὲν κακοπράγμοσιν ὁμιλίαις τῶν φρονούντων τὰ καθ' ἡμῶν (καθὰ δὴ τοῦτο δῆλον ὕστερον γέγονεν, ὡς καὶ αὐτὸς οἶδεν ὁ παναγιωτάτος
65 μου δεσπότης ὁ μητροπολίτης Θεσσαλονίκης) καὶ τοῖς καθ' ἡμῶν, ὡς εἶρηται, ψήφους ἀδίκους ἐξαγαγοῦσι προθέμενον καὶ τούτοις καὶ τὴν τῶν ὑπομνημάτων ἔκθεσιν καὶ τὴν ἐκβίβασιν σχεδὸν τῆς ἀποφάσεως αὐτοῦ ἀναδέμενον.

Ἐντεῦθεν ἄδικον ἅπαν ἡμῖν ἐπέβρυσεν ἀφειδῶς· τῶν γὰρ προσόντων ἡμῖν δικαιωμάτων ἀπραξία καθόλου κατεψηφίσθη, μηδὲ ἀναγνωσθέντων ἐπὶ τοῦ
70 δικαστηρίου, ὅτι δηλαδὴ ἐπὶ τῆς τῶν Λατίνων ἐφημερίας γεγόνασι. Τὸ τῆς διαλύσεως ἐγγραφοῦ τῆ τοῦ φόβου καὶ τῆς βίας περιετράπη παραγραφῆ, ἣν οἱ ἀντιθετοῦντες ἡμῖν ψιλοῖς λόγοις προέθεντο, καὶ τὸ δὴ βαρύτατον, ἀφαίρεσις τῆς περιουσίας ἡμῶν ἀπάσης, ἐπηκολούθησεν.

Ἡ Σαχλικίνα δὲ ἐνεδυναμώθη ἀνευδότης ζητεῖν τὴν ἰκάνωσιν τῆς οἰκείας
75 προικός, πολλὴν εἶναι ταύτην λέγουσα καὶ πολυτελεῖ, καὶ πρὸς ὄρκους χωρῆσαι πιστομένους τὴν ποσότητα τῆς προικός αὐτῆς καὶ ποιότητα, ἐπειδὴ ζητηθεῖσα {ὥστε παρουσιάσαι} τὸ γαμήλιον ἑαυτῆς συμβόλαιον, ἀπολωλεκέναι τοῦτο ἐσκήψατο.

Ἡ Ὠραία δὲ ἐπιφωνηθεῖσα, ὥστε παρουσιάσαι ἐπὶ τῆ τοῦ ὄρκου τελεσιουργία,
80 καὶ μὴ ἔχειν ὄρκον εἰπούσα τὴν Σαχλικίναν νῦν περὶ ὑποθέσεως, ἥς ἔνεκα πρὸ ἐτῶν εἴκοσι δύο ἤδη καλῶς καὶ νομίμως καὶ δίχα βίας ἡστινοσοῦν διελύσατο, καὶ οὕτω τὴν ἀπόφασιν, ὡσπερ ἐκκαλουμένη, τὸ παράπαν οὐ προσεδέχθη· οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ζητήσασα εἰς διάσκεψιν τό τε κατάστιχον τῆς προικός καὶ τὸ

51 πατρὶ: μητρὶ cod. 54 πηγονότη cod. 77 ὥστε παρουσιάσαι: delevit Pitra, cf. l. 79
82 καὶ – ἐκκαλουμένη: locus dubius, fort. aliquid excidit

3. Mit diesem Anspruch befaßten sich drei Verfahren.

Das erste fand vor dem heiligsten Metropoliten von Thessaloniki, unserem Vater und Herrn Josef, vor dessen Erhebung auf den erzbischöflichen Thron statt; damals war er nämlich erst designierter Metropolit.

Das zweite Verfahren lief vor seiner Eminenz dem Dux von Thessaloniki, Alexios Pigonitis, ab, welcher Bischöfe und Beamte zu Beisitzern hatte. Bei der Entscheidung waren die Richter gespalten. Der eine Teil, zu dem auch der Dux gehörte, welcher normal und nach gesetzlichen Regeln den richterlichen Weg beschritt, plädierte für ein mit der früheren Entscheidung identisches Urteil – eine Entscheidung, welche uns recht gab, weil wir unantastbar und untadelig von der Vergleichsurkunde beschützt wurden, und die unsere Gegner abwies, weil sie uns grundlos belästigten. Der andere Teil aber entschied sich für eine davon verschiedene und gegen uns gerichtete Meinung.

Das dritte Verfahren, welches im Gericht unseres regierenden kaiserlichen Despoten Manuel Dukas durchgeführt wurde, verlief entschieden gegen uns, da die Sache durch die verderblichen Beziehungen jener zugrunde gerichtet wurde, die gegen uns eingenommen waren. Später wurde dies offenkundig und auch von meinem heiligsten Herrn, dem Metropoliten von Thessaloniki durchschaut. Der Fall wurde denjenigen überlassen, die gegen uns, wie erwähnt, ungerechte Voten erwirkt hatten. Ihnen wurde nicht nur die Redaktion der Akten, sondern geradezu die Vollstreckung der kaiserlichen Entscheidung anvertraut.

Von nun an überflutete uns schonungslos krasse Ungerechtigkeit. Die Urkunden in unserem Besitz wurden für völlig wirkungslos erklärt und nicht einmal im Gericht verlesen, weil sie unter der kurzen Lateinerherrschaft entstanden waren. Die Vergleichsurkunde wurde mit der Einrede der Nötigung entwertet, welche uns unsere Gegner, lediglich auf Worte gestützt, vorhielten. Dann folgte das Schwerste: die Einziehung unseres gesamten Vermögens.

Sachlikina dagegen wurde in die Lage versetzt, unerbittlich die Herausgabe ihrer Mitgift zu verlangen, welche angeblich umfangreich und wertvoll gewesen sei. Sie durfte Beweise über Quantität und Qualität ihrer Mitgift ablegen, als sie – aufgefordert, ihre Eheurkunde vorzulegen – diese verloren zu haben behauptete.

Horaia, geladen, um der Ablegung des Eides beizuwohnen, machte geltend, daß Sachlikina nicht jetzt einen Eid in einer Sache leisten könne, über die schon vor 22 Jahren ordnungsgemäß, gesetzlich und frei von Zwang ein Vergleich geschlossen worden sei, und deshalb sei so zu entscheiden, wie von ihr beantragt. Sie wurde damit überhaupt nicht gehört. Und nicht nur dies, sondern, als sie die Liste der Mitgiftgegenstände und die Schriftfassung des Eides

τοῦ ὄρκου γραμματεῖον – ἑώρα γὰρ τὴν βίαν ἀνένδοτον – τοσοῦτον ἀπερραπίσθη, 85 ὡς τηνικαῦτα ἐμὲ μὲν ἐξ ἐπιτροπῆς τῶν ἐκβιβαστῶν τῆς ὑποθέσεως ταύτης κατασχεθῆναι καὶ βληθῆναι ἐν τῇ φυλακῇ, τὴν δὲ πενθεράν μου περιορισθῆναι παραδοθεῖσαν εἰς μοναστήριον.

Ἄλλ' ἐγὼ μὲν, ὡς ἠδυνήθην, ἐξέφυγον καὶ τοῦ πατρῖου ἐδάφους ἐπὶ τριμήνω 90 καιρῷ, καὶ ταῦτα χεμιῶνος δριμυτάτου ἐνισταμένου, ἀπεπλανώμην μακράν. Ἡ πενθερά μου δέ, μετὰ παρέλευσιν τινῶν ἡμερῶν τῆς μονῆς ἐκβληθεῖσα, ἤχθη συρομένη ἐν τῷ μεγάλῳ τῆς Θεοτόκου ναῷ, ὥστε καὶ ἄκουσα δεῖξασθαι τοὺς ὄρκους τῆς Σαχλικίνης. Ὡς δὲ οὐκ ἠθέλησεν εἰσελθεῖν, ἀλλὰ πρὸ τῶν 95 πυλῶν κατὰ γῆς ἐξ ἀνάγκης ἔρριψεν ἑαυτήν, ὡς ἀδικουμένη τε καὶ βιαζομένη καὶ ἀδικίαν ἀναβοῶσα, ὁ μὲν ὄρκος ἀφείθη, καταδίκης δὲ καθ' ἡμῶν ἐξετέθη 95 σημείωμα.

Καὶ ὁ καστροφύλαξ μετὰ τῶν τοῦ καστελλίου τζακόνων εἰς τὴν οἰκίαν ἐμοῦ 90 ἐξεπέμφθη, ὃς δὴ αὐτίκα τῇ Σαχλικίνῃ παρέδωκεν αὐτήν τε τὴν οἰκίαν καὶ τὸν ἀμπελῶνα (ἄτινα κατὰ διάλυσιν αὐτῆ τῇ Ὠραία ἀποκατέστησεν, ὡς πατρῶα ταύτης τυγχάνοντα) καὶ πάντα τὰ ἐνόντα ἡμῖν τιμῆς νομισμάτων εὐρεθέντων 100 τριακοσίων ἐπέκεινα.

4. Μετὰ δὲ τινὰ καιρὸν ὁ κρατῶν, ὑπομνησθεὶς παρ' αὐτοῦ τε τοῦ ἀγιωτάτου 95 δεσπότη μου τοῦ μητροπολίτου καὶ παρ' ἐτέρων τῶν τὸν Θεὸν φοβουμένων περὶ τῆς τοιαύτης ἀδικίας, ἐπειδὴ καὶ τὰ προσόντα τῇ Ὠραία δικαιώματα δῆλα τούτῳ γεγόνασιν, καὶ ἐπέγνω καὶ αὐτὸς ὡς ἠδικήθημεν καὶ οὕτω χρηστὸς 105 ἡμῖν καὶ εὐσπλαγχνος γέγονε, διωρίσατο, ἀπρακτῆσαι μὲν τὴν τελευταίαν κρίσιν, ἄνωθεν δὲ τὰ τῆς ὑποθέσεως κινηθῆναι καὶ ἀνανεωθῆναι τὴν δίκην παρὰ τῷ δικαστηρίῳ τοῦ διαληφθέντος ἀγιωτάτου μητροπολίτου, ὡς τῇ ἀρχιερατικῇ ἤδη Θεοῦ χάριτι προεδρία τετιμημένου καὶ τὸ δικάζειν ἐν τῇ περιφανεί ταύτῃ καὶ λαμπρᾷ πόλει αὐτοκέλευστον ἔχοντος.

5. Τὰ μέντοι κεφάλαια, ὧν ἕνεκα τὸ ἀπότομον δικαστήριον τὴν καθ' ἡμῶν 110 καταδίκην ἐξήνεγκεν, εἰσὶν, ὅτι φόβῳ τῆς Λατινικῆς ἐξουσίας συνέστη τὸ διαλυτέον· καὶ σημεῖον τοῦ φόβου τούτου, φησὶν, ἡ κατάσχεσις τῆς οἰκίας τοῦ Λογαρᾶ μετὰ θάνατον ἐκείνου, ἣτις γέγονε παρὰ τοῦ τηνικαῦτα ἐξουσιάζοντος τῆς ἀγιωτάτης μητροπόλεως Θεσσαλονίκης Λατίνου, τοῦ λεγομένου Γαρίνου, 115 ἀναλαβομένου, φησὶν, οἰκίαν χάριν κέρδους αὐτοῦ ὑπερπύρων ρ', καὶ τὸ διαναστῆναι τότε τὸν ἐμὸν πενθερὸν τὸν Χαρσιανίτην καὶ διαφημίζειν, ὡς ὁ Λογαρᾶς ξ' ὑπέρπυρα νομίματα καὶ ἄλλην ἱκανὴν περιουσίαν ἐκέκτητο· καὶ οὕτω, φησί, διὰ τὴν τοιαύτην φήμην φόβῳ κατασεισθῆναι τὴν Σαχλικίναν κάντεῦθεν βιασθῆναι ἐκθέσθαι τὸ τῆς διαλύσεως ἔγγραφον.

92 σαχλικίνης cod. 96 οικείαν cod. 115 ἀναλαβομένου: Prinzing, ἀναβαλομένου cod., ἀναλαβανομένου Pitra | οικίαν: Pitra, ^{οι}κειάν cod., οικείου Prinzing

zur Prüfung erbat – denn sie sah sich unnachgiebiger Willkür gegenüber –, ging die Abweisung unserer Sache schließlich so weit, daß man mich auf Befehl der Vollstreckungsbeamten dieses Verfahrens festnahm und ins Gefängnis warf und meine Schwiegermutter in ein Kloster einwies.

Sobald ich konnte, entfloh ich und wanderte weit von der heimatlichen Erde entfernt drei Monate lang während eines scharfen Winters umher. Meine Schwiegermutter wurde nach einigen Tagen aus dem Kloster geworfen und gefesselt in die große Kirche der Mutter Gottes geführt, um gegen ihren Willen die Eide der Sachlikina entgegenzunehmen. Als sie nicht hineingehen wollte, sondern sich vor der Pforte aufbäumte, zu Boden warf und laut die Rechtlosigkeit und die Gewalt, welche ihr aufgezwungen und zugefügt wurden, anklagte, da wurde zwar der Eid fallengelassen, aber dennoch eine uns verurteilende Entscheidung ausgestellt.

Der Kastrophylax wurde mit den Festungssoldaten in mein Haus geschickt. Er übergab Sachlikina auf der Stelle sowohl das Haus selbst wie auch den Weinberg (also Güter, welche diese nach dem Vergleich der Horaia als väterliches Erbe herausgegeben hatte) und außerdem unser gesamtes Vermögen im Wert von mehr als 300 Goldstücken.

4. Etwas später, nachdem der Regent von meinem heiligsten Herrn, dem Metropoliten, und von anderen gottesfürchtigen Männern auf diese Ungerechtigkeit angesprochen worden war und als ihm außerdem die der Horaia gehörenden Urkunden bekannt wurden, da erkannte er selbst, welches Unrecht uns angetan worden war. Dementsprechend erwies er sich als gütig und milde zu uns. Er ordnete an, daß die letzte Entscheidung ungültig sein solle, daß der Fall von Anfang an aufgerollt und der Rechtsstreit bei dem Gericht des erwähnten heiligsten Metropoliten erneuert werden solle. Der Metropolit ist inzwischen durch Gottes Gnade mit dem erzbischöflichen Amt ausgezeichnet worden und hat die autonome Judikationsbefugnis in dieser berühmten und strahlenden Stadt.

5. Die Argumente nun, mit denen das strenge Gericht die gegen uns gerichtete Verurteilung begründete, sind folgende: Der Vergleich kam aus Angst vor der Lateinermacht zustande. Als Indiz für diese Angst sei die Beschlagnahme des Hofes des Logaras nach dessen Tod anzusehen. Diese Beschlagnahme erfolgte durch den seinerzeit in der heiligsten Metropole Amtierenden, nämlich den Lateiner Garinus. Dieser habe bezüglich des Hofes eigennützig 100 Hyperpyra eingezogen. Außerdem sei damals mein Schwiegervater Charsianitis aufgetreten und habe verbreitet, Logaras hätte 60 Hyperpyra-Nomismata und weiteres ansehnliches Vermögen besessen. Wegen dieses Gerüchts sei die Sachlikina von Angst geschüttelt und genötigt gewesen, die Vergleichsurkunde auszustellen.

120 Καὶ μάρτυρα τούτου αὐτοῦ εἰσάγει τὸ τῆς καταδίκης σημείωμα τὸν ἱερώτατον ἐπίσκοπον Ἰερισσοῦ δι' ἐνυπογράφου χάρτου αὐτοῦ συνιστῶντα τὴν ἀνάγκην καὶ τὸν φόβον, ὃν ὑπέστη ἀπὸ τοῦ διαφημισμοῦ τοῦ Χαρσιανίτου. Καὶ τοιοῦτον μὲν τοῦτο τὸ κεφάλαιον.

Ἔτερον δέ, ὅτι τὸ πλεόν τοῦ Ἀγριδιωτικοῦ ἀμπελῶνος ἀπὸ νομομάτων κατ-
125 εφυτεύθη, ἅτινα ἡ Σαχλικίνα ἐπέκεινα τῆς προικὸς αὐτῆς τῷ Λογαρᾷ ἐκεῖνον προσήνεγκε.

6. Τὰ τοιαῦτα δὲ κεφάλαια οὐδεμιᾶς ἔχονται ἀληθείας. Τὸ μὲν γὰρ φόβου ἐλέγχεται ὑπ' αὐτοῦ τοῦ καιροῦ ἐκεῖνου, ἀφ' οὗ γέγονεν ἡ διάλυσις, δηλὸν γάρ, ὃ λέγεται καὶ τυφλῶ, ὅτι, ὅτε ὁ Λογαρᾶς ἐτελεύτησεν, ἡ ἐξουσία ὑπῆρχε τῆς
130 δεσποίνης κυρᾶς Μαρίας, τῆς χρηματισίας γυναικὸς τοῦ μακαρίτου βασιλέως κυροῦ Ἰσαακίου τοῦ Ἀγγέλου, χηρευούσης τῷ τότε καὶ προβεβλημένον εἰς τὴν δουκικὴν ἐχοῦσης ἀρχὴν τῆς Θεσσαλονίκης τὸν Φραγγόπουλον ἐκεῖνον κῆρ Γεώργιον καὶ πάντας τοὺς κατὰ χώραν ἀρχιερεῖς ἐπὶ ταῖς πολιτικαῖς δίκαις συνέδρους αὐτῷ καὶ συνδικαστὰς εἶναι διακελευσαμένης – ἦγουν τὸν νῦν
135 Κίτρον, τὸν ἀυτάδελφον τούτου Βερροίας ἐκεῖνον καὶ τοὺς λοιποὺς ἐκεῖνους, τὸν Κασσανδρείας τὸν Στρυμβάκωνα, τὸν Καμπανίας καὶ τὸν Ἀρδαμέρεως τὸν Φιλάγριον – οἵτινες καδεκάστην ἐν τῷ μεγάλῳ ναῶ τῆς Θεοτόκου συνήγοντο καὶ τὰς κρίσεις ἐποίουν, μὴ τινος ὅλως ἀδικουμένου ἢ φοβουμένου.

Καὶ ὁ Γαρῖνος δέ, οὔτε κατὰ βίαν, ἀλλὰ κατὰ τὸ παρὰ τοῖς Λατίνοις ἐκκλη-
140 σιαστικὸν ἔθος, ἀπὸ τῆς οἰκίας τοῦ Λογαρᾷ ἀνελάβετο, οὐχ ἑκατὸν ὑπέρπυρα – μὴ γένοιτο – ἀλλ' ἐαυτῷ μὲν δέκα, τῷ δὲ ἐξυπηρετουμένῳ αὐτῷ ἕτερα δύο. Θνησκόντων γὰρ τῶν ὑπ' αὐτοὺς ἐκκλησιαστικῶν προσώπων, ἔθος αὐτοῖς κερδαίνειν ἀπὸ τῆς οἰκίας ἐκεῖνων τὸ τούτοις δοκοῦν.

Ὁ γε μὴν Χαρσιανίτης οὐ περὶ νομομάτων τῶν τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ τοῦ
145 Λογαρᾷ διαφημισμὸν ἐποιεῖτο. Περὶ τῆς ἀρμοζούσης δὲ τῇ γυναικὶ αὐτοῦ τῇ Ὠραΐᾳ πατρῴας κληρονομίας ἐμόνως ἐλάλει καὶ παρηνόχλει τὴν παραδρομὴν τοῦ ὠρισμένου καιροῦ τῶν διακατοχῶν εὐλαβοῦμενος.

Τὸ ψεῦδος δὲ τὸ περὶ τοῦ Ἀγριδιωτικοῦ ἀμπελῶνος λαμπρῶς ἐλέγχει ἡ
σύμφωνος μαρτυρία, ἣν διατρανοῖ τὸ πρωτεκδικικὸν σημείωμα, ὅπερ ἔχω ἐμ-
150 φανίσαι τῇ μεγάλῃ ἀγιωσύνῃ σου.

Διὰ τοι τοῦτο καὶ παρακαλῶ διάγνωσιν ταύτης δέξασθαι συνοδικήν, ψηφη-
φοροῦσαν, εἴτε εὐλόγως καὶ κατὰ νόμους, εἴτε μὴ, γέγονεν ἡ κατὰ τῆς ἐμῆς
πενθερᾶς καὶ ἐμοῦ ἐξενεχθεῖσα ἀπόφασις. Ὡς δοῦλος τῆς μεγάλης ἀγιωσύνης
σου ἀνήνεγκα.“

127 φόβους cod. 136 καμπανείας cod. | ἀνδραμέρεως cod. 139–140 ἐκκλησιακὸν cod.

144 τῶν τοῦ πενθεροῦ: Prinzing, τῶν πενθερῶν cod. 148 ἀγριωτικοῦ cod. 149 σύμφωνος: σύμφημος cod. ut in rubr. et l. 345, sed cf. ll. 341 et 349 | πρωτεκδικικὸν cod.

Als Zeugen hierfür zitiert der Urteilstext den heiligsten Bischof von Hierissos, welcher in einer schriftlichen Erklärung den Druck und die Angst, denen sie wegen der Verleumdung des Charsianitis ausgesetzt war, bestätigte. Soweit dieses Argument.

Ein anderes war, daß der größte Teil des Weinbergs von Agridi aus Geldern bepflanzt worden sei, welche Sachlikina über ihre Mitgift hinaus dem Logaras eingebracht habe.

6. Diese Behauptungen entbehren völlig der Wahrheit. Das Angstargument wird durch den Zeitpunkt widerlegt, zu dem der Vergleich geschlossen wurde. Es ist klar, und kann selbst von einem Blinden gesehen werden, daß damals, als Logaras starb, unsere Herrin Maria, die frühere Ehefrau des seligen Kaisers Isaak Angelos, regierte, welche zu dieser Zeit Witwe war. In das Dux-Amt von Thessaloniki hatte sie den verstorbenen Georgios Frangopulos berufen, und allen Bischöfen des Landes hatte sie befohlen, bei zivilen Verfahren als seine Beisitzer und Mitrichter mitzuwirken. Das waren: der jetzige Bischof von Kitros und dessen verstorbener Bruder, der Bischof von Berroia, sowie die anderen Verstorbenen, nämlich Strymbakon, der Bischof von Kassandria, der von Campania und Philagrion von Ardameris. Diese kamen täglich in der großen Kirche der Gottesmutter zusammen und urteilten, wobei keiner erpreßt oder genötigt wurde.

Garinus schließlich erhob nicht mit Gewalt, sondern gemäß dem kirchlichen Ritus der Lateiner aus dem Besitz des Logaras eine Summe. Aber nicht 100 Hyperpyra – beileibe nicht! Sondern für sich nahm er 10 und für seinen Diener zwei. Wenn nämlich die ihnen unterstellten Kleriker sterben, dann ist es Sitte bei ihnen, aus deren Besitztum an sich zu nehmen, was ihnen gutdünkt.

Der Charsianitis hat nicht wegen des Geldes seines Schwiegervaters Lärm geschlagen. Er lamentierte und zeterte ständig wegen des seiner Frau Horaia zustehenden väterlichen Erbes, da er den Fristablauf für die Inbesitznahme der Erbschaft fürchtete.

Die Lüge betreffend den Weinberg von Agridi wird glänzend durch das einhellige Zeugnis entlarvt, welches in dem Protokoll des Protekdikos, das ich im Begriffe bin, Deiner Heiligkeit vorzulegen, genau festgehalten ist.

Deswegen bitte ich, die Angelegenheit zur synodalen Untersuchung anzunehmen und zu entscheiden, ob das gegen meine Schwiegermutter und mich erlassene Urteil begründet und gesetzmäßig erging oder nicht. Als Knecht Deiner großen Heiligkeit habe ich berichtet.”

- 155 III. 1. Ταῦτα δεητηρίου γράμματος περιέχοντος ἐνεφάνισεν ὁ Κραβοφωκάς καὶ τὸ ἐν τῷ τοιοῦτῳ γράμματι δηλούμενον τῆς διαλύσεως ἔγγραφοι, ὃ δὴ καὶ ἀναπτυχθὲν ἐπεγνώσθη κατὰ πᾶσαν αὐτοῦ τὴν περίληψιν, ἐσκεμμένως προβὰν καὶ ἀμέμπτως καὶ καθὼς οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι τὰς ἐπὶ διαλύσεσιν ὁμολογίας καὶ ἐπερωτήσεις προβαίνειν διακελεύονται.
- 160 2. Ἐνεφάνισε δὲ σὺν αὐτῷ καὶ σημεῖωμα ἐνυπόγραφοι πρωτότυποι Κωνσταντίνου τοῦ θεοφιλεστάτου πρωτεκδίκου τῆς ἀγιωτάτης μητροπόλεως Θεσσαλονίκης τοῦ Ἀγιοαναστασίτου, συντελεσθὲν μὲν κατὰ μῆνα Ἰούν(ιον) τῆς ἐνισταμένης ἐπιμεμήσεως, ἐπὶ συνελύσει δὲ γεγονὸς πολλῶν προσώπων ἐντιμοτάτων ἐκκλησιαστικῶν καὶ δηλοῦν, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, τὴν τε εἰς τὴν ἀγιωτάτην
- 165 ἐκκλησίαν προσέλευσιν τοῦ Κραβοφωκά καὶ τὴν ἀναφώνησιν, ὡς ἡδίκηται παρὰ τῆς τοῦ χθιζοῦ δικαστηρίου ἀποφάσεως, καὶ ὅτι τὰ περὶ τοῦ Ἀγριδιωτικοῦ ἀμπελῶνος προστιθέμενα παρὰ τῆς Σαχλικίνης πόρρω τῆς ἀληθείας εἰσὶ, καὶ πρὸς γε τὴν παρ' αὐτοῦ γενομένην τῶν ἀξιοπίστων προσώπων παραγωγὴν τὸ πεπλασμένον αὐτῶν καὶ μάταιον διελέγχουσαν.
- 170 Καὶ τὰ μὲν προτεθέντα παρὰ τοῦ Κραβοφωκά ἦσαν ἐν τούτοις.

IV. Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν μετὰ γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ συνιδοῦσα καθήκον εἶναι καὶ ὄσιον, μὴ ἀποπέμψασθαι ἄνδρα ὀδυνώμενον καὶ μακρὰν ἕως εἰς ἡμᾶς καὶ ἀργαλέαν τεμόντα

175 ὁδόν, καὶ τοῖς τῶν φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσασιν τὴν ἐαυτῆς ἀπόκρισιν ἐφαρμόσασα, πρὸς ταῦτα τὰ ὑποτεταγμένα ψηφηφορεῖ, φράζουσα οὕτως.

V. Ἡ πολὺστροφος καὶ ποικίλη καὶ πολυπερίστατος καί, ὡσάντις εἶπη, λαβυρινθώδης τῶν πραγμάτων φορὰ, πολυμόρφους ἀποτελοῦσα δίκας καὶ ἀποφάσεων ἰδέας, ἐνίστε παραδόξους ἀπογεννᾷ· ὥστε τὰς μὲν οὐκ ἀμεμφεῖς οὐδὲ

180 ἀνεπιλήπτους ἐκφαίνεσθαι, τοὺς δ' ἐξενεγκαμένους τὴν κρίσιν συγγνώμης τυγχάνειν, ὅτε δηλαδὴ, ἀπλουστέρᾳ καὶ μὴ μακροῦργῳ γνώμῃ δικαιωμάτων ἀνάγνωσιν ἢ ἀπλανῆ τῶν νόμων ἐρμηνείαν παρελθόντες ἢ τῆς ἀκριβείας διαπεσόντες (ἥτις οὐ τοῖς πολλοῖς ἐστὶ περιληπτῆ), τομὴν παρασεσυρμένην ἢ συγκεχυμένην τοῖς ἀμφισβητούμενοις ἐπήνεγκαν. Διὰ τοι τοῦτο καὶ τὰς ἐκκλήτους ταῖς ἀποφάσεσι ταῖς ὑποκειμέναις ταύταις οἱ θεῖοι νόμοι ἐπέστησαν, ἵνα ἢ τὴν ἀδικίαν

185 ἢ τὴν ἀπειρίαν ἢ τὴν ἄγνοιαν τῶν δικαστῶν διορθῶσει νομικῆ θεραπεύωσιν.

185–186 cf. B. 9.1.1 pr.

155 κραβοφοκάς cod. 158 post καὶ¹ verba ἀναπτυχθὲν — περίληψιν (l. 157) iteravit cod.
165 προσυνέλεσιν cod. | κραβοφωκά cod. 170 κρα^βοφωκά cod.

III. 1. So weit das Bittschreiben, und Krabophokas legte auch die darin erwähnte Vergleichsurkunde vor. Diese wurde geöffnet und ihr gesamter Inhalt verlesen. Sie war umsichtig und fehlerfrei abgefaßt, wie es die ehrfurchtheischenden Gesetze für das Verfahren bei Vergleichsvereinbarungen vorschreiben.

2. Zugleich wurde im Original ein von Konstantin Hagioanastasis, dem gottgeliebten Protekdikos der heiligen Metropole Thessaloniki, unterschriebenes Protokoll vorgelegt, welches im Juni der laufenden Indiktion ausgefertigt worden war. Es war während der Versammlung vieler ehrenwerter Kleriker aufgenommen worden und berichtete, um es kurz zu sagen, vom Auftreten des Krabophokas vor der heiligen Kirchenversammlung und über seine Beschwerde, daß ihm durch die Entscheidung des früheren Gerichts Unrecht geschehen sei. Außerdem darüber, daß die Ausführungen bezüglich des Grundstücks von Agridi seitens der Sachlikina weit von der Wahrheit entfernt seien und daß die von Krabophokas bewerkstelligte Präsentation vertrauenswürdiger Leute das Lügenhafte und Nichtige jener Aussagen bewiesen habe.

Das war die Schilderung des Krabophokas.

IV. Unsere Bescheidenheit prüfte die Angelegenheit zusammen mit den sie beratenden heiligsten Bischöfen, unseren von Gott geliebten Brüdern und Amtsgenossen, und kam zur Erkenntnis, daß es angemessen und fromm sei, einen gepeinigten Mann nicht wegzuschicken, der bis zu uns einen weiten und beschwerlichen Weg zurückgelegt hatte. Den Bestimmungen der ehrfurchtheischenden Gesetze ihr Urteil anpassend, entscheidet also bezüglich dieses Sachverhalts unsere Bescheidenheit folgendermaßen:

V. Die variantenreiche, bunte, vielfältige und, wie man sagen könnte, labyrinthhafte Entwicklung der Verhältnisse, die vielgestaltige Verfahrensabläufe und Entscheidungsideen mit sich bringt, erzeugt gelegentlich auch Paradoxien. Etwa der Art, daß zwar Verfahren und Urteil nicht tadellos und nicht vorwurfsfrei erscheinen, diejenigen aber, welche die Entscheidung gefällt haben, dennoch Nachsicht erhalten, wenn sie z.B. den Streitfragen eine verschleppte und wirre Lösung angedeihen ließen, indem sie die Urkunden mit allzu schlichtem und arglosem Sinn interpretierten oder die fehlerfreie Auslegung der Gesetze verfehlten oder die Genauigkeit vermissen ließen, die den meisten schwer begreiflich ist. Deswegen haben die göttlichen Gesetze auch die Appellation für bestimmte Entscheidungen eingeführt, damit die *Ungerechtigkeit oder die Unerfahrenheit* oder die Unwissenheit der Richter durch eine gesetzliche Korrektur geändert werde.

1. Ἔδει τοίνυν τοὺς ἀμφιπонуμένους τὸ τοῦ κρατίστου δεσπότου καὶ βασι-
λέως τοῦ Δούκα κυροῦ Μανουὴλ δικαστήριον, μὴ τῇ ἐξουσίᾳ, τῷ Θεῷ δὲ καὶ
τῷ φύσει δικαίῳ, κατὰ τοὺς νόμους χαρίσασθαι τὴν τῆς προκειμένης ὑποθέσεως
190 διεξαγωγὴν, ἃ τε παρ' αὐτοῦ τοῦ νόμου καὶ τοῦ δικαίου ἀπαιτούμενους, τῇ τε
κρίσει ταύτης ἄνωθεν καὶ ἐξ ἀρχῆς καὶ τῇ τῶν ἀναγεγραμμένων δικαστῶν
διαφωνία διαιτῆσαι καλῶς. Οἱ δὲ – τοῦ διαλυτέου ἐγγράφου καὶ τὴν ἀνάγνωσιν
ἅμα καὶ τὴν δύναμιν παραβλεψάμενοι, ἀνεξέταστον δὲ καὶ τὸν φόβον ἔασαντες
(ὄν εἰς παραγραφὴν τῆς τούτου ἐκθέσεως τὸ ἀντίθετον μέρος προέτεινεν),
195 εἰ δεκτὸς δηλονότι τῷ νόμῳ ἐστὶ – σχολὴν ἀπληγέως τοῦ τοιοῦτου ἐγγράφου
κατεψηφίσαντο καὶ τὴν συγγραφὴν τῆς ἀποφάσεως αὐτῶν θατέρῳ μέρει τῶν
διαφωνούντων δικαστῶν τῷ ἀντιλέγοντι κατὰ τῆς Ὁραίας ἐπέτρεψαν.

Κάντεῦθεν ὑποπτον ἐξ ἀμοιβῆς καὶ τὴν ἀπόφασιν καὶ τὴν πράξιν τοῦ ὑπο-
μνήματος ἔθετο· τῇ μὲν γὰρ ἀποφάσει μαρτύρων ἱκανῶν ἔδει παραγωγῆς,
200 ἄξιον λόγου τὸν φόβον παραστησόντων, ὥστε ταύτην ἀμέμπτως τε καὶ καλῶς
καὶ κατὰ νόμους προενεχθῆναι, τῇ δὲ πράξει τοῦ ὑπομνήματος, συγγραφέως
ἐτέρου μηδὲτινα ἔχοντος ἐν τῇ παρουσίᾳ δίκῃ λαβῆν.

2. Τὸ δὲ ἐκ μαρτυρίας προσώπου ἑνός, εἰ καὶ ἀρχιερατικὸν τοῦτο ἦν, ἀπό-
φασιν τοιαύτην ἐξενεχθῆναι, πάντῃ καὶ πάντως τοῦ νόμου ἀλλότριον. Οἱ γὰρ
205 ἀρχιερεῖς, ὡς ὁ νόμος διαγορεύει, καθὰ δὴ καὶ οἱ ἰλλούστριοι καὶ ὑπερβεβηκότες
αὐτοὺς οὔτε ἐκόντες οὔτε ἄκοντες μαρτυροῦσι (τοῦτο γὰρ τὸ προνόμιον παρὰ
τῶν νόμων τούτοις κεχάρισται), ἀλλ' εἴπερ ὅλως δεηθεῖεν τινες τῆς αὐτῶν
μαρτυρίας, ἐν τῷ δικαστηρίῳ μὲν οὐδ' ὅλως παρουσιάζουσιν, ἐν τοῖς ἐπισκο-
πέοις δὲ τούτων, προκειμένων τῶν θείων εὐαγγελίων, ἐρωτῶνται καὶ ἀπο-
210 κρίνονται, ἅπερ γινώσκουσι. Καὶ περὶ τούτου φησὶν ὁ νόμος ἐν ιγ' κεφ. τοῦ
α' τίτλ. τοῦ γ' βιβλ. τῶν βασιλικῶν ταῦτα ῥητῶς·

Οὐδενὶ δὲ τῶν ἀρχόντων ἐξέσται τοὺς θεοφιλεστάτους ἐπισκόπους
ἀναγκάζειν εἰς δικαστήριον παραγενέσθαι ὑπὲρ τοῦ νεῖμαι μαρτυρίαν,
ἀλλ' ὁ δικαστῆς πεμπέτω πρὸς αὐτοὺς τινὰς ἐκ τῶν προσώπων τῶν
215 ὑπηρετούμενων αὐτῷ, ἵνα προκειμένων τῶν ἁγίων εὐαγγελίων κατὰ τὸ
πρέπον ἱερεῦσιν εἴπωσιν, ἅπερ γινώσκουσιν.

Ἵτι γοῦν οὐδὲ ἐπέμφθησαν παρὰ τοῦ δικαστηρίου πρὸς τὸν εἰρημένον
ἐπίσκοπον τὰ δοκοῦντα τοῖς νόμοις πρόσωπα, οὐδὲ προκειμένων τῶν ἁγίων
εὐαγγελίων ἢ ἐρώτησις τῶν ὑπευθύνων καὶ ἢ ἐκείνου ἀπόκρισις γέγονε, πῶς

205 cf. SBM M 6.26 (= B.21.1.40)

207–208 cf. Pira 30.12, BS 1222/18

212–216 SBM E 37.3 (= B.3.1.13 = N.123.7)

193 ἀνεξέταστοι cod.
adscr. cod.

195 ad ἀπληγέως in marg. ἡγουν ἀποτόμως, σκληρῶς, ἀπηνῶς

205 ἰλούστριοι cod.

1. Es wäre hier erforderlich gewesen, daß diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit unseres mächtigsten Herrn und Kaisers Manuel Dukas verwalten, nicht der Macht, sondern Gott und dem natürlichen Recht eine gesetzmäßige Untersuchung des vorgelegten Falles bewilligt hätten. Sie hätten – was das Gesetz selbst und das Recht von ihnen fordern – die Entscheidung dieses Falles von Grund auf und von Anfang an sorgfältig untersuchen müssen und ebenso den Dissens der oben bezeichneten Richter. Jene aber verschmähten mit der Verlesung zugleich den Inhalt der Vergleichsurkunde. Den Furchteinwand, welchen die Gegenpartei gegen die Urkunde vorbrachte, prüften sie nicht darauf hin, ob ein solcher Einwand vom Gesetz akzeptiert wird. Leichtfertig stellten sie die Ungültigkeit der Urkunde fest, und die Niederschrift ihres Urteils gestatteten sie jenem Teil der dissentierenden Richter, der sich gegen Horaia aussprach.

Von daher geriet beides in Verdacht, sowohl die Entscheidung selbst wie auch ihre Ausfertigung. Denn die Entscheidung hätte, wenn sie tadellos, korrekt und gesetzmäßig ergehen sollte, die Vorführung geeigneter Zeugen erfordert, welche das Vorhandensein erheblicher Furcht bezeugten. Die aktenmäßige Ausfertigung hätte eines anderen Schreibers bedurft, der an dem laufenden Verfahren keinen Anteil genommen hat.

2. Auf Grund des Zeugnisses einer Einzelperson, mag sie auch ein Bischof sein, eine solche Entscheidung zu erlassen ist völlig und in jeder Hinsicht gesetzwidrig. Die Bischöfe, ebenso wie die Illustres und die ihnen Übergeordneten, dürfen nach dem Gesetz weder von sich aus noch auf Ladung als Zeugen auftreten. Dieses Vorrecht wurde ihnen von den Gesetzen zugebilligt. Wenn wirklich jemand auf das Zeugnis dieser Personen angewiesen ist, dann brauchen sie dennoch nicht vor Gericht zu erscheinen. Sie werden an ihrem bischöflichen Amtssitz angesichts der heiligen Evangelien befragt und sagen aus, was sie wissen. Und diesbezüglich lautet das Gesetz in den Basiliken 3.1.13 wörtlich folgendermaßen:

Keinem Gerichtsherrn ist es gestattet, die gottgeliebten Bischöfe zu zwingen, im Gericht zu erscheinen, um Zeugnis abzulegen. Vielmehr soll der Richter einige von seinem Personal hinschicken, damit jene vor den aufgeschlagenen Evangelien in für Geistliche geziemender Weise aussagen können, was sie wissen.

Da nun aber vom Gericht zu besagtem Bischof weder die gesetzlich vorgesehenen Personen geschickt wurden noch angesichts der heiligen Evangelien die Frage von den Amtsdienern gestellt und dessen Antwort erteilt wurde – wie

220 ἄρα ἡ τούτου μαρτυρία ἔσται δεκτή; Εἰ δὲ καὶ ταῦτα ἴσως προέβησαν, ἀλλ' ἐτέρωθεν ὁ νόμος ἀνανεῦει τὴν τοῦ ἐνδὸς μαρτυρίαν οὐδαμῶς προσιέμενος· φησὶ γὰρ ἐν λ' κεφ. τοῦ α' τίτλ. τοῦ κα' βιβλ. περὶ τὰ μέσα ταῦτα αὐτολεξεῖ·

225 Δεῖ τοὺς μάρτυρας πρότερον ὀμνῦναι, πρὶν ἢ μαρτυρῆσουσι. Δεῖ δὲ τοῖς τιμωτέροις μᾶλλον πιστεῦειν. Ἐνδὸς δὲ μαρτυρία οὐκ ἔσται δεκτή ἐν οἰαδήποτε δίκῃ, κἂν συγκλητικὸς εἴη.

Ἵσπερ οὖν οἱ ἀρχιερεῖς κατ' ἴσον τοῖς συγκλητικοῖς οὔτε ἐκόντες οὔτε ἄκοντες μαρτυροῦσι, τὰ τε ἄλλα καὶ ἵνα τὸ ὑπερέχον αὐτῶν καὶ σεβάσμιον μὴ κατευτελίζηται καὶ ὑβρίζηται – κακογνώμων ἐστὶν ὅτε καὶ κακομηγάνοις δικηγόροις προσομιλοῦν – οὕτως οὐδὲ ἐνδὸς ἀρχιερέως μαρτυρία δεκτή, ὅτι οὐδὲ 230 συγκλητικοῦ. Τὸ αὐτὸ γὰρ ἄμφοῖν, ὡς εἵπομεν, τὸ προνόμιον.

3. Εἰ δὲ τις ἴσως τὴν τοῦ κρατίστου δεσπότη ἀπόφασιν ὡς βασιλικὴν ἀξιοῖ μένειν ἀπαρεγχείρητον – τὸ γὰρ ἐπὶ βασιλικῆς κρινόμενον ἐξουσίας, καθὰ διδασκόμεθα, τῆς ἐξωθεν οὐκ ἂν ποτε δεηθεῖ διαιτυπώσεως –, ἀλλ' ἀκούσεται ὁ τοιοῦτος, ὡς τότε ἀκαταγώνιστος ἢ βασιλικῇ τηρεῖται ἀπόφασις, ὅποτε ἐκ 235 τῶν ἐξουσιαστικῶν δογμάτων τοῦ νόμου κέκτηται τὸ ἐνδόσιμον.

Πᾶσα γὰρ ἡ πολιτικὴ νομοθεσία εἰς δύο διήρηται δίκαια, τὸ δικαιοδικόν δηλαδὴ καὶ τὸ ἐξουσιαστικόν· ἡ γὰρ ἀπονεμητικὸν τοῦ δικαίου ἐστὶ καὶ λέγοιτ' ἂν δικαιοδικόν, ὅπερ οὐ τῇ φύσει, ἀλλὰ τῷ ἐνδεχομένῳ ἀκόλουθον;

Δικαιοδικὰ μὲν οὖν εἰσι νομοθετήματα, ὅσα τῷ φυσικῷ δικαίῳ κατακολουθοῦντες οἱ νομοθέται πρὸς τὰς τῶν δικαζομένων δικαιολογίας ἢ τὰς τῶν συναλλαγμάτων δυνάμεις ἢ τὰ συμβαίνοντα φάκτα ἀκριβωσάμενοι ἀπεφήναντο, ἀπονέμοντες ἐκάστῳ τὸ ἴδιον δίκαιον καὶ τὰς ἀναφουρέμενας ἀμφιβολίας λύοντες, ἵνα μὴ κερδαίνει τις ἀνευλόγως τὸ διαφέρον ἐτέρῳ, μηδὲ ζημιῶτο ἀδίκως ὁ ἀφαιρούμενος τὸ οἰκεῖον.

245 Ἐκεῖνα δὲ πάλιν εἰσὶν ἐξουσιαστικά, ἡμῖν μὲν ἢ παρούσα ὦρα οὐ συγχωρεῖ. Ἡ γνῶσις δὲ τούτων τοῖς νομοτριβουμένοις ἐφήπλωται. Ἐντεῦθεν λοιπόν, τῶν μὲν ἐξουσιαστικῶν νόμων ὁ βασιλεὺς καθόλου ὑπέρκειται. Τῆς ἐξουσίας γὰρ αὐτὸς τὸ ὑπέρτατον καὶ κατ' ἐξουσίαν καὶ λέγειν καὶ πράττειν κέκτηται δύναμις. Καὶ διὰ τοῦτο καὶ οἱ νόμοι τῇ τούτου αὐθεντίᾳ ἐκεῖνο τὸ νόμιμον, 250 τὸ ὁ βασιλεὺς νόμοις οὐχ ὑπόκειται ἀπεκλήρωσαν καὶ τὸ δόξαν αὐτῷ ἀρεστὸν ὡς νόμον τυγχάνειν ἐθέσεισαν. Τοῖς δικαιοδικοῖς δὲ διατάγμασι τοῦτον

223–225 SBM M 6.23 (= B.21.1.33)

232–233 Peira 26.95 et 74.2 (cf. SBM B 4.11; B.2.6.23; B.7.1.17 ex N.113.1 pr.)

250 SBM B 3.1 (= B.2.6.1) 250–251 cf. SBM B 3.2 (= B.2.6.2)

224 ἔσται cod., ἔστι BT 1019/17 et SBM
ἀπονεμητικὸν cod. 249 αὐθέντου cod.

236 πολιτικὴν cod.

237 ἦ: Prinzing, ἦ cod. |

sollte das Zeugnis dieses Mannes gültig sein? Unterstellt, dies hätte stattgefunden, dann lehnt doch das Gesetz noch aus einem anderen Grund die Zulässigkeit des Zeugnisses eines einzelnen ab. Denn folgendes steht wörtlich im 21. Buch, Titel 1, Kapitel 30, etwa in der Mitte:

Die Zeugen müssen, bevor sie ihre Aussage machen, einen Eid ablegen.
Den Höhergestellten ist mehr zu glauben. Das Zeugnis eines einzelnen ist in keinem Verfahren annehmbar, auch wenn es sich um einen Senator handelt.

Wie nun die Bischöfe ebenso wie die Senatoren weder von sich aus noch auf Ladung als Zeugen auftreten sollen, unter anderem deshalb, damit ihre überragende und verehrungswürdige Person nicht erniedrigt und verspottet wird – durch Diskussion mit nicht selten verleumderischen und arglistigen Advokaten – so ist es auch hier: Das Zeugnis eines einzelnen Bischofs ist unzulässig wie das eines einzelnen Senators. Denn, wie gesagt, beide haben das gleiche Privileg.

3. Wenn jemand fordern sollte, daß die Entscheidung des mächtigsten Despoten als kaiserliche Entscheidung unangetastet bleiben müsse, weil, wie wir gelernt haben, was von der kaiserlichen Hoheit entschieden wird, niemals äußerer Bestimmung bedarf, dann muß derjenige, der dies vertritt, sich sagen lassen, daß die kaiserliche Entscheidung nur dann unanfechtbar bleibt, wenn sie ihre Grundlage in den machtorientierten gesetzlichen Prinzipien hat.

Denn die gesamte weltliche Gesetzgebung läßt sich auf zwei Rechtsarten aufteilen, die Rechtsnormen und die Herrschaftsnormen: denn ist es etwa Zuteilung von Recht und könnte rechtsorientiert genannt werden, was sich nicht am Naturnotwendigen, sondern am Beliebigen orientiert?

Rechtsorientierte Satzungen sind solche, welche die Gesetzgeber, dem natürlichen Recht folgend, für die Auseinandersetzungen zwischen Streitenden erließen, indem sie die Wirkung von Verträgen oder bestimmte Ereignisse regelten, wobei sie jedem sein Recht zuteilten und die auftauchenden Streitfragen lösten, damit keiner grundlos das erhält, was einem anderen zusteht, und derjenige, dem etwas weggenommen wurde, nicht rechtlos geschädigt bleibe.

Welche nun andererseits die Herrschaftsnormen sind, das auszuführen ist jetzt nicht der Zeitpunkt; ihre Kenntnis ist den Juristen geläufig. Hier gilt, daß der Kaiser den Herrschaftsnormen in jeder Weise übergeordnet ist. Denn er selbst ist die Herrschaftsspitze und hat die Macht, autoritativ zu sprechen und zu handeln. Deshalb haben die Gesetze seiner Autorität auch jenen Rechtssatz zur Seite gestellt: *Der Kaiser ist den Gesetzen nicht unterworfen* und verordnet: *was ihm gut dünkt, soll als Gesetz gelten*. Hinsichtlich der Rechtsnormen

ἀκολουθεῖν ἐδικαίωσαν καί, ἵνα μὴ τῆς ὁδοῦ τούτων ἐκτρέπῃται, τὸ καὶ κατὰ τοῦ βασιλέως οἱ γενικοὶ κρατεῖτωσαν νόμοι καὶ τὸ πᾶσα παράνομος ἐκβαλέσθω ἀντιγραφῆ καὶ τὸ μηδὲν παρὰ τὴν τῶν νόμων ἔννοιαν πραχθὲν ἐρρώσθω, ἀλλ' ἄχρηστον ἔστω, κἂν μὴ τοῦτο ἰδικῶς ὁ νομοθέτης ἐπήγαγε τρανῶς ἐξεφώνησαν. Καὶ τοῦτο ἔστι τὸ λεγόμενον, ὀφείλει ὁ βασιλεὺς κατὰ νόμους πολιτεύεσθαι.

Ἵτι γοῦν εἰς τὴν δικαιοδικὴν ἀνάγεται νομοθεσίαν καὶ ἡ παρούσα ὑπόθεσις – ἐκάτερον γὰρ μέρος παρ' ἐκατέρου ζημιούσθαι ἀναβοᾶ –, οὐκ ἄρα ἔσται ἀκατα-
 260 γώνιστος ἢ τοῦ δεσπότη ἀπόφασις, τὴν φυσικὴν εἶτ' οὖν δικαιοδικὴν παρα-
 δραμοῦσα νομοθεσίαν καὶ διὰ τῆς αὐθεντικῆς κινήθεισά τε καὶ ὀδεύσασα, ἐπειδὴ φόβον οὐκ ἄξιον λόγου, ἀλλὰ τὸν τυχόντα ἐνέκρινε καὶ τὰς ἐπὶ τῆς ἐξουσίας τῶν Λατίνων προβάσας κρίσεις καὶ συναλλαγὰς καὶ διαλύσεις κατὰ τὸ ἐνδαπὸν τῆς πόλεως ἔθος Λατινικὰς ἐλογίσατο καὶ εἰς παραγραφὴν προσ-
 265 ἐδέξατο καὶ οὕτω καὶ τὸ τῆνικαῦτα γεγονὸς ἐπὶ τῇ παρουσίᾳ ὑποθέσει τῆς διαλύσεως ἀνέτρεψεν ἔγγραφον.

Εἰ δὲ καὶ αὐτός, ὡς ἡ ἀφήγησις ναὶ μὴν καὶ τὸ πρωτεκδικικὸν σημεῖωμα, οἰκοθεν κινούμενος πρὸς συμπάθειαν ἔνευσε καὶ ἀνασχεθῆναι τὴν ἑαυτοῦ ψῆφον καὶ ἄνωθεν κινήθῃναι τὴν δίκην διεκελεύσατο, ἄριστον τοῦτο καὶ ἀξίεπ-
 270 αῖνον καὶ τῆς αὐτοῦ εὐσεβείας πεποίηκεν ἄξιον· ἐπεὶ καὶ βασιλεὺς ἔστιν ὅτε καὶ κατὰ τῆς ἰδίας ψήφου χωρῶν καὶ ἀποκαθιστάνων ἐπιγινώσκεται, ὡς ὁ περὶ ἀποκαταστάσεων κείμενος νόμος διδάσκει ἡμᾶς.

Ἄλλὰ ταῦτα μὲν περὶ τούτων.

4. Περὶ δὲ γε τοῦ φόβου ταῦτα ἀποκρινόμεθα·

Ἵως ὅπερ εἰσὶν αἱ νόσοι τοῖς σώμασι τοῦτο ταῖς ἀγωγαῖς αἱ παραγραφαί, καὶ ὡσπερ οὐ πᾶσα νόσος ἔστι πρὸς θάνατον, ἀλλὰ ταῖς ἰασίμοις τούτων ἀντι-
 275 τίθεται ἰατρικὴ τέχνη καὶ μέθοδος, οὕτως οὐδὲ πᾶσα παραγραφὴ κατὰ πάσης ἰσχύει ἐναγωγῆς· ἀντιζοοῦσι γὰρ τούτων ἐνίαις ἀντιπαραγραφαί κατὰ τὰς μεθόδους τῆς νομικῆς.

Ἐωρητέον οὐκοῦν κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὴν τοῦ προκειμένου φόβου παρα-
 280 γραφὴν, τὴν κατὰ τοῦ ἀναγεγραμμένου τῆς διαλύσεως ἐγγράφου προτιθεμένην, εἰ δηλαδὴ ἰκανὴ ἔστι τοῦτο διασαλεῦσαι.

Λεκτέον δὲ ὧδε τὸν φόβον ὁ νόμος ἐκεῖνος ἐγκρίνει, τὸν μὴ δοκοῦντα, ἀλλὰ τὸν ὄντα. Τὸν γὰρ δοκοῦντα καὶ ὁ θεὸς χρησμός ὡς μὴ ὄντα λογίζεται·
 285 ἐκεῖ γὰρ φησιν, ἐφοβήθησαν φόβον, οὗ οὐκ ἦν φόβος. Τὸν ὄντα δὲ φόβον

252-254 SBM B 4.10 (= B.2.6.9)
 272 cf. B.10.4.18.1

254-255 B.2.6.10
 285 cf. Ps. 13.5

267 πρωτεκδικικὸν cod. 268 ἀνασχιθῆναι cod.

aber haben sie festgesetzt, daß er ihnen folgen müsse, und damit er nicht von deren Weg abirrt, haben sie folgende Sätze streng verkündet: *Auch gegenüber dem Kaiser gelten die allgemeinen Gesetze. Jedes gesetzwidrige Reskript wird verworfen. Nichts, was gegen den Willen der Gesetze geschehen ist, ist gültig, sondern es ist nichtig, auch wenn der Gesetzgeber es nicht speziell angeordnet hat.* Und dies meint man mit dem Satz: *Der Kaiser soll gesetzmäßig regieren.*

Weil nun der vorliegende Fall in den Rahmen der rechtsorientierten Gesetzgebung gehört – denn jeder Teil behauptet, vom anderen geschädigt zu sein – dürfte wohl das Urteil des Despoten nicht unangreifbar sein, da es den naturgemäßen bzw. den rechtsorientierten Normbereich verletzte und durch die herrschaftliche Rechtssetzungsmacht bewegt und geleitet wurde. Denn es ließ eine beiläufige, unerhebliche Furcht entscheidend sein und rechnete außerdem die unter der Lateinerherrschaft gemäß dem heimischen Brauch der Stadt ergangenen Urteile, Rechtsgeschäfte und Vergleiche zu den lateinischen. Es ließ ferner diesen Umstand als Einwand zu, weswegen es die seinerzeit in diesem Fall errichtete Vergleichsurkunde verwarf.

Wenn der Kaiser, wie die Eingabe und auch das Protokoll des Protekdikos sagen, von sich aus zu Mitleid neigte und befahl, seine Entscheidung aufzuheben und den Prozeß von vorn durchzuführen, dann handelte er hervorragend und rühmenswert und zeigte sich der Verehrung würdig. Denn auch ein Kaiser geht bekanntlich bisweilen gegen sein eigenes Urteil vor und gewährt Wiedereinsetzung, wie uns das Gesetz über die Wiedereinsetzung lehrt. Und dies hierzu.

4. Zur Furcht aber sagen wir folgendes: Was die Krankheit für den Körper, das sind die Einreden für die Klagen. Wie nun nicht jede Krankheit zum Tode führt, sondern der heilbaren ärztliche Kunst und Methode entgegentritt, so entfaltet nicht jede Einrede Wirkung gegen jede Klage. Denn einigen dieser Einreden stehen Gegeneinreden nach den Regeln der Rechtskunst entgegen.

Daher muß gemäß den Gesetzen auch die Furcht–Einrede, welche der Vergleichsurkunde entgegengesetzt wurde, geprüft werden, ob sie geeignet ist, die Urkunde zu erschüttern.

Es muß allerdings gesagt werden, daß das Gesetz nur insoweit die Furcht berücksichtigt, als es sich um berechnete, nicht um eingebildete Furcht handelt. Denn den Schein rechnet auch das göttliche Orakel zum Nichtsein. Es sagt nämlich dort: *sie fürchteten eine Furcht, wo keine Furcht war.* Die reale

εἰς τε τὸν ἐμποίνιμον καὶ θανατηφόρον καὶ εἰς τὸν ἀνειμένον καὶ ἀκίνδυνον ἢ νομικῇ διαιρεῖ· καὶ μαρτυρία τοῦτου τὰ θεῖα ταύτης θεσπίσματα. Φασὶ γὰρ ἐν μὲν τῷ ε' κεφ. τοῦ β' τίτλ. τοῦ ι' βιβλ. ταυθ' οὕτως·

290 Ὅτι φόβον οὐ τὸν τυχόντα δεχόμεθα, ἀλλὰ τὸν ἀπὸ μεγάλης κακοθελείας.
Καὶ τὸν δυνάμενον ἄνδρα τίμιον, οὐ μὴν μάταιον καταπτοῆσαι.

Ἐν δὲ τῷ κα' κεφ. τοῦ β' τίτλ. τοῦ ια' βιβλ. ταῦτα·

295 Τὰς παρεντεθείσας φόβου ἔνεκεν διαλύσεις βεβαίας μὴ εἶναι τῷ διηνεκεῖ δόγματι περιέχεται. Οὐχ ὁμοίως δὲ οἰοσθήποτε φόβος εἰς ἀνάσχιον ἐκείνων τῶν κατὰ συναίνεσιν περαιωθέντων ἀρκεῖ, ἀλλὰ τοιοῦτον φόβον ἀποδείκνυσθαι χρή, ὅστις τὸν ἐπὶ σωτηρίᾳ κίνδυνον ἢ τὰς τοῦ σώματος τιμωρίας περιέχει.

Καὶ τὴν Σαχλικίαν τοίνυν, εἰ μὲν θανάτου ἢ δεινῶν βασάνων φόβος συνετάραξε καὶ ἀληθῆ τεκμήρια τούτων πρὸς ταύτην πεφήνασι, καλῶς καὶ εὐλόγως τὴν τοῦ φόβου παραγραφὴν κατὰ τοῦ ἐγγράφου προΐσχεται, καὶ δεῖ κατὰ τὸ
300 ἀκόλουθον καὶ ἀποδείξεως γενναίας παριστώσης τὴν τοῦ τοιοῦτου φόβου ποιότητα. Εἰ δὲ μόνος, ὡς εἰπεῖν, φαντασιώδης φόβος περιέσχεεν αὐτήν, παρὰ τὸν νόμον ἄρα τῷ φόβῳ τούτῳ ἐχρήσατο πρὸς τὸ κατασεῖσαι τὸ ἔγγραφο. Ἀνίσχυρος γὰρ ἢ ἐκ τοῦ τοιοῦτου φόβου παραγραφῆ, ἐπεὶ καὶ ἡ Ὁραία δύναται ἀντι-
305 παραγραφὴν ἀνθυπενεγκεῖν κατὰ τῆς τοῦ ἐπισκόπου μαρτυρίας, ὡς ὄντος ἐνός, καὶ ὅτι εἰς ἦν καὶ αὐτὸς τῶν προσώπων τῶν μεσολαβησάντων εἰς τὸ διαλύσασθαι τὴν Ὁραίαν μετὰ τῆς Σαχλικίνης, ὡς αὐτὸ τε τὸ διαλυτέον ἔγγραφο καὶ τὸ πρωτεκδικικὸν σημεῖωμα παριστάνουσι.

Ναὶ μὴν καὶ ὅτι μετὰ παρέλευσιν τῆς Λατινικῆς ἐξουσίας δέκα πλέον ἤδη ρυέντων ἐνιαυτῶν καὶ ἐξουσιαζόντων τοῦ τε βεβασιλευκότος κυροῦ Θεοδώρου
310 τοῦ Δούκα καὶ τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ τοῦ κρατίστου δεσπότη κυροῦ Μανουὴλ ἐν τῷ δεκάτῳ ἔτει τὴν παροῦσαν ἀγωγὴν ἢ Σαχλικίνα κεκίνηκε· τοῦ νόμου κελεύοντος τὴν δόλῳ ἢ φόβῳ ἢ κακονοίᾳ τινὶ γενομένην διάλυσιν εἴσω διετίας τούτου τρανῶς δεικνυμένου ἀνατρέπεσθαι. Ὅτι γοῦν δέκα, ὡς λέλεκται, παρ-
315 ιππευσάντων ἐνιαυτῶν ἐν τῷ τῆς ἀφοβίας τάχα καιρῷ, οὐχὶ ἐγκαίρως ἢ Σαχλικίνα ἐλάλησεν, οὔτε φόβον οὔτε βίαν κινεῖν ἐπὶ ἀναλύσει τῆς διαλύσεως ἐξὸν ἦν αὐτῇ μετὰ τοσοῦτους ἐνιαυτούς.

Οὔτε βίαν ἢ κακουργίαν ὀνομάζειν δυνάμεθα τὴν προσήκουσαν τῇ Ὁραίᾳ ὡς κληρονόμῳ ἀγωγὴν ἐπὶ τῇ ἐξ ἀδιαθέτου διαδοχῇ τῶν πατρῶων – ἀρχικῶ
320 ἐγκλήσεσιν, εἰ μὴ διοχλοῖντο καὶ περιέλκοιντο καὶ τέλος βιάζοιντο, οὐκ ἄν

289-290 SBM Φ 5.1-2 (=B.10.2.5-6)

292-296 SBM Φ 5.7 (=B.11.2.30)

290 καταπτοῆσθαι cod. 293-294 περιέχεται – συναίνεσιν iteravit cod. 303-304 ἀντα-
παραγραφὴν cod. 313-314 περιππευσάντων cod. 320 περιέλκοιντο cod.

Furcht aber teilt die Rechtswissenschaft ein in Furcht vor strafbaren und todbringenden und in Furcht vor unbeachtlichen und ungefährlichen Taten. Zeugnis hierfür sind die kaiserlichen Vorschriften. Sie sagen nämlich im 5. Kapitel des 2. Titels des 10. Buches folgendes:

Als ‚Furcht‘ akzeptieren wir nicht irgendeine Befürchtung, sondern nur die Angst vor einem großen Unglück, welche einen gefestigten Mann, und nicht etwa einen schwächlichen, erschüttern kann.

Und im 11. Buch, Titel 2, Kapitel 21, steht:

IM EDICTUM PERPETUUM steht, daß ein aus Furcht abgeschlossener Vergleich nicht wirksam ist. Es genügt aber nicht irgendeine Befürchtung zur Auflösung einverständlicher Vereinbarungen, sondern es muß eine Furcht um Leben oder Leib nachgewiesen werden.

Wenn nun Sachlikina von Furcht vor Tod oder schrecklicher Folter bedrängt wurde und sie wahre Zeugnisse hierfür vorlegt, dann bringt sie berechtigt und begründet die Angsteinrede gegen die Urkunde vor. Folgerichtig bedarf es eines untadeligen Beweises, der die Qualität jener Angst belegt. Wenn nämlich sozusagen eine Phantasieangst sie erfaßte, dann benutzte sie diese ‚Angst‘ gesetzwidrig, um die Urkunde zu bekämpfen. Denn eine aus solcher Angst geborene Einrede ist unwirksam, da die Horaia eine Gegeneinrede gegen das Zeugnis des Bischofs vorbringen kann. Diese besteht darin, daß es sich um ein Einzelzeugnis handelt und obendrein noch um das eines Mannes, der zu jenen gehörte, die den Vergleich zwischen der Horaia und der Sachlikina vermittelten. Das ergibt sich sowohl aus der Vergleichsurkunde wie aus dem Protokoll des Protekdikos.

Daraus ergibt sich sogar, daß seit dem Ende der Lateinerherrschaft bereits mehr als 10 Jahre verflossen waren und daß die Regierung durch den früheren Kaiser Theodoros Dukas bzw. seinen Bruder Manuel, den mächtigsten Despoten, bereits im zehnten Jahr ausgeübt wurde, als die Sachlikina die vorliegende Klage einreichte. Das Gesetz befiehlt jedoch, daß ein auf Grund von Arglist, Angst oder Druck mit jemand zustande gekommener Vergleich nur innerhalb von zwei Jahren bei Vorlage strenger Beweise umgestoßen werden kann. Nachdem nun, wie gesagt, zehn Jahre einer gewiß furchtfreien Zeit verstrichen waren, hat Sachlikina nicht rechtzeitig geredet.

Es war nicht gestattet, Furcht oder Gewalt nach so vielen Jahren zur Auflösung des Vergleichs vorzubringen. Außerdem sehen wir uns nicht in der Lage, die der Horaia als Erbin zustehende Klage auf die Intestaterbschaft des Vatergutes – ihr genuines Recht – Gewalt oder Mißhandlung zu nennen. Denn diejenigen, welche wegen Schulden oder Erbschaftsgegenständen Ansprüchen ausgesetzt sind, würden niemals ihre Schulden begleichen oder den wahren Erben

ποτε ἢ τὰ ὀφειλόμενα ἐκτίσαιεν ἢ τοῖς ἀληθέσι κληρονόμοις κατὰ τοὺς νόμους τῶν κληρονομιαίων πραγμάτων παραχωρήσαιεν. Ὅθεν καὶ ἀμέμπτως ἡ Ὠραία εὐθύς μετὰ τὸν θάνατον τοῦ πατρὸς περὶ τῆς τούτου κληρονομίας ἐλάλησε, δεδοικυῖα εὐλόγως, μήποτε ὁ ἐπὶ τούτοις ὠρισμένος περὶ διακατοχῆς χρόνος
325 παραδραμῶν, παντὸς δικαστηρίου θύραν ταύτη ἐπιζυγώσει.

Τὸ μέντοι τοῦ Γαρίνου πρὸς φόβον ἄξιον λόγου καὶ λίαν ἐστὶν ἀπροσφύς, εἰ δηλαδὴ ἐκεῖνος ἔθει Λατινικῶ κατ' αὐτοὺς ἐκκλησιαστικῶ χρώτο – ἐκ τῆς οἰκίας τοῦ τηνικαῦτα τεθνεῶτος ἐκκλησιαστικοῦ προσώπου ἀνείλετο θανάτου αἰτία νομίματα ὡσαυδήποτε· οὐδὲν γὰρ ἔθει ὅπως οὖν κρατοῦντι ὅπουδῆποτε
330 καὶ φόβῳ μεγάλῳ δηθεν διὰ τὸ τοιοῦτον ἔθος. Ἐνθα γὰρ οὐκ ἐστὶν ἔθος, ἐκεῖ φόβος παρεισέρχεται διὰ τὸ ἀσύνηδες, ἐνθα δὲ ἔθος παρρησιάζεται, ἐνταῦθα οὐ προσήκων ὁ φόβος, ἀλλὰ ἀλλότριος διὰ τὸ γνώριμον τοῦ ἔθους καὶ σύνηδες.

Ἀπορραπίζει δὲ τὸν τοιοῦτον φόβον καὶ ἡ τῆς ἐν τῇ ἀφηγήσει περιειλημμένης ἐξουσία, ἐφ' ἧς καὶ ὁ τοῦ Λογαρᾶ θάνατος γέγονε καὶ μετ' αὐτὸν προσεχῶς
335 ἡ διάλυσις. Εἰ γὰρ ἄνθρωπος ἐκείνης Ῥωμαῖος τὴν δουρικτὴν τῆς Θεσσαλονίκης διεῖπεν ἀρχὴν καὶ ἐπὶ συνεδρίου τῶν τηνικάδε ἐπιδημούντων τῇ πόλει ταύτῃ ἀρχιερέων τὰς πολιτικὰς διεξῆγε δίκας, ἄρα γε τότε οὐδὲ φόβος θανάτου ἢ κολάσεων κατὰ τῶν ἀθῶων εἶχε παρρησιάζεσθαι· εἰς τοῦτο γὰρ κατὰ τὸ εἰκὸς καὶ ἡ τῶν ἀρχιερέων συνεδρία παρελαμβάνετο.

5. Αὐτάρκης μέντοι ἐστὶν ἡ διειλημμένη πρωτεκδικικὴ σημείωσις παραστῆσαι καὶ τὴν περὶ τοῦ Ἀγριδιωτικοῦ ἀμπελῶνος ἀλήθειαν, τὴν σύμφωνον περὶ τούτου φήμην διαλαμβάνουσα.

Εἰ καὶ μὴ πάντοτε, ἀλλ' οὖν ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον καὶ χωρὶς δημοσίων ὑπομνημάτων ἢ ἀλήθεια δεῖκνυται, ποτὲ μὲν διὰ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν μαρτύρων,
345 ποτὲ δὲ διὰ τῆς ἀξίας τούτων καὶ αὐθεντίας, ἄλλοτε δὲ διὰ τῆς συμφώνου φήμης· καὶ ἀπλῶς τῆς τοῦ δικαστοῦ γνώμης ἡρτηται πιστεῦσαι καὶ μή.

Οὕτως γὰρ φησιν, ὡς ἀνόπιν εἴρηται, ὁ νόμος ἐν γ' κεφ. τοῦ α' τίτλ. τοῦ κα' βιβλ. περὶ τὰ μέσα. Οἱ τῶν νόμων δὲ ἐρμηνευταὶ τὴν ἀξίαν καὶ τὴν αὐθεντίαν εἰς τιμὴν καὶ ὑπόληψιν ἐκλαμβάνονται, τὴν δὲ σύμφωνον φήμην τὴν παρὰ
350 πάντων θρυλλουμένην φασίν.

343–346 SBM M 6.3 (= B.21.1.3.2)

323 θάνατον: suppl. Prinzing, om. cod. 332 τοῦ: τοὺς cod. 345 τούτων om. BT 1015/4, sed cf. SBM loc. cit. | συμφώνου: BT 1015/5 et SBM, συμφήμου cod., cf. app. crit. ad l. 149

die Erbschaftsgegenstände gesetzmäßig aushändigen, wenn sie nicht gemahnt, geladen und schließlich der Vollstreckung unterworfen würden. Horaia hat deswegen untadelig sogleich nach dem Tod ihres Vaters wegen der Erbschaft Ansprüche erhoben. Sie fürchtete begründet, daß nach Ablauf der in solchen Fällen für den Erbschaftsbesitz festgesetzten Frist für sie die Tür jedes Gerichts zuschlagen würde.

Die Sache mit Garinus ist ungeeignet, eine nennenswerte Furcht zu begründen, jedenfalls soweit jener ihnen gegenüber eine lateinische Kirchensitte anwandte (er erhob aus dem Haus des damals verstorbenen Klerikers wegen dessen Tod eine bestimmte Geldsumme). Denn es wurde nichts unter Berufung auf einen irgendwie und irgendwo herrschenden Brauch eingezogen und mittels dadurch begründeter großer Furcht vor dem betreffenden Brauch. Denn wo keine feste Übung besteht, dort stellt sich Angst ein, wegen der Unberechenbarkeit. Wo aber gewohnte Regeln gelten, da ist die Furcht fremd, weil die Auswirkungen dieses Brauchs bekannt und geläufig sind.

Außerdem schließt die in der Eingabe geschilderte Obrigkeit den Gedanken an Furcht aus. Unter dieser starb Logaras, und unmittelbar danach kam es zum Vergleich. Wenn aber ein Gefolgsmann jener Obrigkeit, ein Römer, das Dux-Amt von Thessaloniki innehatte und unter Beisitz der seinerzeit in jener Stadt weilenden Bischöfe die zivilen Verfahren verhandelte, dann waren damals weder Todesfurcht noch Angst vor Belästigung Unschuldiger möglich. Denn dagegen schritt in der Regel auch die Bischofssynode ein.

5. Das erwähnte Protekdikos-Protokoll reicht aus, um die Wahrheit über den Weinberg von Agridi darzutun, da es die diesbezügliche einhellige Meinung schildert:

Wenn auch nicht immer, so wird doch sehr häufig auch ohne öffentliche Urkunden die Wahrheit bewiesen, nämlich bald durch die Zahl der Zeugen, bald durch deren Würde und Autorität; ein andermal durch einhellige Meinung. Letztlich hängt es von der richterlichen Überzeugung ab, ob er glaubt oder nicht.

So wie gerade zitiert, spricht das Gesetz im 3. Kapitel des 1. Titels des 21. Buches, in der Mitte. Die Gesetzesinterpreten legen *Würde* und *Autorität* als Rang und Ansehen aus; als *einhellige Meinung* bezeichnen sie die in aller Munde befindliche Ansicht.

A. Das Sitzungsprotokoll

Das Aktenstück läßt sich in zwei Teile zerlegen. Der erste Teil (I–IV) enthält den Bericht des Chomatian⁸ über den Vorgang, welcher zur Abfassung des Gutachtens führte, der zweite Teil (V) gibt das Gutachten selbst wieder. Der Berichtsteil zerfällt seinerseits in vier deutlich unterscheidbare Abschnitte. Zunächst wird der Auftritt des Krabophokas beschrieben (I), ein Auftritt, der in der Übergabe eines Schriftstücks endet. Das Schriftstück – früher hätte man es *libellum* oder *preces* genannt, jetzt heißt es ἀφήγησις bzw. δεητήριον γράμμα – wurde in Abschrift (II) in die Akten aufgenommen. Die in der Abschrift enthaltene Sachverhaltsschilderung bildet die Grundlage für das Responsum Chomatians. Eine Überprüfung des Vorbringens auf seine Wahrhaftigkeit fand nicht statt und wurde offensichtlich nicht einmal in Betracht gezogen. Es wird wie in der kaiserlichen Reskriptenpraxis verfahren: *si preces veritate nituntur* (C.1.23.7 pr.). An die Abschrift der Eingabe des Krabophokas schließt sich ein kurzes Referat über den Inhalt zweier weiterer Urkunden an (III), welche Krabophokas als Anlage zu seiner Eingabe überreicht hatte. Diese Urkunden sind von der Synode dahingehend geprüft worden, ob sie bestimmte Angaben im Bericht des Bittstellers bestätigen. Da dies der Fall ist, sind sie für das Gutachten als solches nicht weiter relevant, so daß ihre Aufnahme in Abschrift unterbleiben konnte. Abschließend beschreibt Chomatian kurz sein und der Synode Verfahren (IV), welches hier lediglich in der Entgegennahme der Eingabe und ihrer Beratung bestand. Damit ist der Berichtsteil abgeschlossen, und es folgt das Gutachten, welches nach einer allgemeinen Einleitung (Z. 177–186) in vier großen Argumentationsschritten das Vorbringen des Krabophokas in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht würdigt. Der letzte Block (Z. 340–350) endet etwas abrupt. Vermutlich sind einige Zeilen, zusammen mit dem protokollarischen Schluß, dem Redaktor der Sammlung⁹ zum Opfer gefallen.

Schon diese kurze Beschreibung des vorgelegten Aktenstückes zeigt, daß wir es mit einem kanzleitechnisch hochstehenden Produkt zu tun haben, welches in mustergültiger Klarheit die Grundlagen der getroffenen Entscheidung, das Verfahren und die Entscheidung selbst darbietet.

Einen vergleichbaren Eindruck vermittelt die Formanalyse der Eingabe des Krabophokas. Sie beginnt mit einer kurzen Anrufung der Synode, in welcher der Petent um die Annahme und Behandlung seiner Eingabe nachsucht

⁸ PRINZING kann glaubhaft machen (in der Anm. 6 erwähnten Arbeit, Anhang zu Kap. 1), daß der Name *Chomatenos* eher authentisch ist als *Chomatianos*. Andererseits sagten schon die Byzantiner *Chomatianos*, und in der Tradition hat diese jüngere Form die ältere verdrängt. Ausschlaggebend für mein Festhalten an der Bezeichnung *Chomatian* war aber nur, daß sie mir besser gefällt.

⁹ Dazu eingehend PRINZING aaO. Kap. II und VII.

(Z. 11–14). Die Sachausführungen werden mit einer Schilderung der Lebensverhältnisse der streitenden Parteien und einer Darlegung, wie im Jahre 1213 die Erbauseinandersetzungen unter den Betroffenen durch Vergleich erledigt wurden, eröffnet (I 1). Es folgt der Hinweis, daß die Gegenpartei (Sachlikina) den Vergleich gerichtlich zu beseitigen versuchte (I 2). Dann werden die drei aufeinander folgenden Verfahren und deren Ergebnis sowie die Vollstreckung des letzten, dem Petenten ungünstigen Urteils beschrieben (I 3). Anschließend wird die Aufhebung jener letzten Entscheidung durch den Despoten und die Abgabe des Rechtsstreits zu erneuter Verhandlung an das Metropolitengericht in Thessaloniki dargelegt (I 4). Damit endet die Prozeßgeschichte, und es beginnt die Aufzählung der Argumente, deren sich das letzte, den Krabophokas verurteilende Judikat bediente (I 5). Gegen sie werden alsdann die Gegenargumente des Krabophokas angeführt (I 6). Den Abschluß bildet eine erneute Anrufung der Synode mit der Bitte um Behandlung der Eingabe und um einen gesetzesgemäßen Bescheid (Z. 151–154).

Bereits die professionelle Gliederung dieser Eingabe, ihr strikter chronologischer Aufbau und die präzise Präsentation des Streitgegenstandes lassen den Gedanken, es könne sich hier um eine Art von Privatbrief oder -petition handeln, als verfehlt erscheinen. Vielmehr handelt es sich um einen hervorragend gearbeiteten juristischen Schriftsatz, der zweifellos von einem berufsmäßigen Verfasser derartiger Schriftstücke und nicht von dem Petenten selbst stammt.¹⁰ Da dieser Schriftsatz aus Thessaloniki mitgebracht wurde und da er genau die Problemsituation expliziert, welche auch das Metropolitengericht zu bearbeiten hatte, liegt sogar die Vermutung nahe, es könne sich um den geringfügig ergänzten und umstilisierten Schriftsatz handeln, den Krabophokas bei dem Metropoliten einreichte. In jedem Fall indiziert der Text für Thessaloniki in der ersten Hälfte des 13. Jh. ein bemerkenswertes Niveau der forensischen Auseinandersetzung.

Für die Inhaltsanalyse¹¹ orientiert man sich mit Rücksicht auf Chomatians Sitzungsprotokoll am einfachsten an den Kategorien „Fall“ (B), „Prozeßgeschichte“ (C) und „Gutachten“ (D), wobei auf dem letzten nach den oben angekündigten Absichten das Hauptgewicht zu ruhen hat.

¹⁰ Es sei denn, man macht diesen zum „Juristen“, was angesichts des Umstandes, daß wir nichts Näheres über ihn erfahren, nicht völlig auszuschließen, aber im Hinblick auf seine Familienbeschreibung nicht gerade wahrscheinlich ist.

¹¹ Inhaltsangaben findet man bei PITRA, aaO. p. 817–818 und L. PETIT, EO 6 (1903) 294–295. Ferner bei DRINOV, VV 2 (1895) 15–23; A.G. JAMESON, *The Responsa and Letters of Demetrios Chomatianos*, Harvard 1957 (ungedr. Diss., Kopie Frankfurt) 102 ff.; V. LAURENT, BZ 56 (1963) 293 ff.; D. PAPACHRYSSANTHOU, TM 8 (1981) 390. Für unsere Zwecke können die in dieser Literatur vorhandenen Vermutungen über Streitgegenstand und Verfahrensablauf vernachlässigt werden.

B. Der Fall

Streitgegenstand ist eine nicht zur Ruhe gekommene Erbauseinandersetzung. Der überwiegende Teil der im Aktencorpus des Chomatian enthaltenen Zivilrechtsfälle gehört in diese Kategorie der ehgüterrechtlich-erbrechtlichen Streitigkeiten, was bei einer vorwiegend agrarisch ausgerichteten Bevölkerung wenig verwunderlich ist. Insofern handelt es sich um einen Trivialfall. Auch die näheren Umstände lassen, soweit berichtet, eine Alltagsgeschichte erkennen. Eine Frau stirbt und hinterläßt ihren Mann (Logaras) und ein kleines Mädchen (Horaia). Der Mann heiratet ein zweites Mal. Die neue Frau (Sachlikina) kommt ins Haus. Sie bringt eine nicht ganz unbedeutende Mitgift mit. Das Verhältnis zwischen Stiefmutter Sachlikina und Stieftochter Horaia entwickelt sich nicht gut – ob von Anfang an oder erst nach einer Weile, mag dahinstehen. Horaia verläßt jedenfalls das väterliche Haus, als sie mit Charsianitis verheiratet wird. Ihr Vater hat ihr eine Mitgift bestellt, deren anscheinend wertvollstes Stück ein Weinberg in der Nähe von Agridi war. Zu einer Übergabe des Mitgiftgutes war es nicht gekommen, obwohl sich Logaras gegenüber seinem Schwiegersohn Charsianitis dazu verpflichtet hatte (Z. 20) und dies im Hinblick auf die getrennte Wirtschaft von Logaras/Sachlikina und Charsianitis/Horaia nicht unüblich gewesen wäre. Vermutlich hat der unerwartete Tod des Logaras die Aushändigung der Mitgift verhindert. Die Wendungen ζών δὲ ἔτι συνήρμοσε (Z. 17 f.) und μήκετι παραδοθεῖς (Z. 20) scheinen darauf hinzudeuten, daß die Heirat der Horaia relativ kurz vor dem Tod ihres Vaters stattfand. Dieser aber ereignete sich ziemlich sicher frühestens Ende 1212, eher 1213, denn im Mai 1213 wurden die Nachlaßstreitigkeiten durch einen Vergleich beigelegt (Z. 36 und 334: προσεχῶς). Wir dürfen also annehmen, daß die Eheschließung Horaia – Charsianitis etwa in die Zeit von 1210–1212 zu verlegen ist.

Sofort nach dem Tod ihres Vaters, zum frühest zulässigen Zeitpunkt von neun Tagen nach dem Ableben des Logaras,¹² verlangte die Horaia ihr Erbgut von der Besitzerin Sachlikina heraus. Dazu war sie berechtigt. Denn da die Ehe Logaras – Sachlikina kinderlos geblieben war und ein Testament nicht existierte, war sie die Alleinerbin.¹³ Andererseits hatte die Sachlikina zweifellos Ansprüche gegen die Erbin, da das Vermögen ihres Mannes für die Mitgift und das γαμικόν κέρδος (ὑπόβολον, προγαμμαία δωρεά, τρίτον), also einen – regelmäßig im Ehevertrag näher bezeichneten – Anteil am Mannesgut¹⁴ haftete. Welche Ansprüche in welchem Umfang im Einzelfall gegeben waren, konnte, vor allem wenn die Ehe längere Zeit gedauert hatte und die Höhe der Mitgift

¹² Vgl. N.115.5.1; zu den ἐννατα Const. Apost. 8.42.2.

¹³ Vgl. N.118.1.

¹⁴ Vgl. hierzu FÖGEN, FM IV 327 ff.; FM V 263 f.

(vgl. Z. 75) und anderen Frauenvermögens (vgl. Z. 125) unklar war, ziemlich zweifelhaft sein, so daß ein Streit auch unter Gutwilligen vorprogrammiert war. Im vorliegenden Fall, wo Horaia – nachhaltig von ihrem Mann Charsianitis angefeuert (Z. 116, 144, 322 ff.) – zu Recht oder zu Unrecht befürchtete, von ihrer Stiefmutter um ihr Erbteil und ihre darin noch befindliche Mitgift gebracht zu werden, brach der Streit dann auch prompt aus. Er wurde in sehr charakteristischer Weise durch das Eingreifen von Verwandten und Honoratioren im Wege des Vergleichs beigelegt. Bei der Abwicklung der Vereinbarungen erhielt Horaia nicht nur den ihr gleichsam schon gehörenden Mitgift-Weinberg, sondern auch einige Gebäude – darunter auch das spätere Haus des Krabophokas (Z. 96 ff.) – und Bargeld. Sachlikina wurde mit dem sonstigen Vermögen ihres verstorbenen Mannes hinsichtlich ihrer Dotal- und Hypobolonansprüche abgefunden.

Die damit eingetretene Befriedung schien endgültig zu sein. Charsianitis starb und hinterließ seine Witwe Horaia und die gemeinsame Tochter Maria. Die Witwe verheiratete ihre Maria mit Krabophokas, welcher offenbar als ἐσώγαμβρος in das Haus der beiden Frauen zog.¹⁵ Maria erhielt den bekannten Weinberg bei Agridi als Mitgift, so daß dieser nun – wenn auch ohne sichtbaren Besitzerwechsel – in die Hand des Krabophokas geriet. Auch Maria ist möglicherweise gestorben oder in anderer Weise aus dem Leben des Krabophokas und seiner Schwiegermutter verschwunden. Denn so erklären sich am einfachsten ihre nahezu beiläufige Erwähnung (Z. 40 ff.) und der Umstand, daß sie in der folgenden Geschichte, obwohl es (auch) um ihre Mitgift und ihr Muttergut gegangen wäre, überhaupt nicht mehr auftaucht.

Wir haben also anzunehmen, daß im Jahre 1235, 22 Jahre nach dem Vergleichsschluß (Z. 81) zwischen der Horaia und ihrer Stiefmutter Sachlikina, der Nachlaß des Logaras und mit ihm der Weinberg bei Agridi sich im Besitz der Horaia und ihres Schwiegersohnes Krabophokas befinden. Zu diesem Zeitpunkt¹⁶ zeigt sich, daß der alte Zank zwischen Stieftochter und Stiefmutter keineswegs als erledigt angesehen werden konnte. Sachlikina erscheint vor Gericht und macht ihren Mitgiftanspruch gegen die Erbin geltend. Sie beteuert, daß der Vergleich, mit welchem seinerzeit jener Anspruch ausgeräumt

¹⁵ Zu solchen Sachverhalten vgl. SIMON, Festschrift Sontis, 1977, 91 ff.

¹⁶ Auf das Jahr 1235 weisen auch die Angaben in Z. 308 und Z. 313. Die Lateinerherrschaft endete im Dezember 1224. „Mehr als zehn Jahre danach“ ist im Hinblick auf Z. 80 eben das Jahr 1235. Theodor Dukas hatte bei seiner Gefangennahme durch die Bulgaren (nach PRINZING im März 1230) in Thessaloniki – zählt man seine Herrschaft dort vom Frühjahr 1225 an – fünf Jahre regiert. Sein ihm folgender Bruder Manuel befand sich demnach (bis April) 1235 im 5. Regierungsjahr als Despotes. Einreichung der Klage im 10. Jahr byzantinischer Herrschaft bedeutet also, daß Sachlikina im Frühjahr 1235 den ersten Prozeß begann.

werden sollte, nichtig sei, weil er ihr in einem Klima der allgemeinen Einschüchterung abgepreßt worden sei. Die Frage, ob dieses Vorbringen zutreffend sei und welche juristischen Folgen dieser Sachverhalt gegebenenfalls nach sich ziehen müsse, war Gegenstand der durchgeführten Prozesse.

Die Motive, welche Sachlikina dazu veranlaßten, die Verfahrensserie in Gang zu setzen, sind letzten Endes unklar. Krabophokas wußte es vermutlich, aber er beläßt es bei der taktisch gewiß wirkungsvolleren Bemerkung, er wisse nicht, was in sie gefahren sei (οὐκ οἶδ' ὅτι παθοῦσα Z. 44/45). Ob alte Habgier oder neuer Streit die Ursache waren, bleibt also offen. Der Fall ist jedenfalls gegeben, und die Prozeßgeschichte beginnt.

C. Die Prozeßgeschichte

Im Frühjahr 1235 wurde der Mitgiftanspruch der Sachlikina vor Josef, dem designierten Metropoliten von Thessaloniki,¹⁷ verhandelt. Der Hinweis auf seine noch fehlende patriarchale Bestätigung ist auffallend, da in dem streng redigierten Text der Eingabe, bei der es ja nicht um eine Geschichte der Metropolit von Thessaloniki ging und die sich ansonsten aller Beiläufigkeiten enthält, eine solche Angabe kaum sachdienlich wirkt. Man könnte daran denken, daß es sich um eine Art von Datierung („der damals gerade Bestellte“) handelt, was sowohl im Hinblick auf den Verlauf der Schilderung (vgl. Z. 43 ff.) als auch auf die Gegenwärtigkeit der Ereignisse (die Eingabe erfolgte 1236) durchaus annehmbar scheint. Möglicherweise verbirgt sich aber doch noch mehr hinter dieser Äußerung. Denn sie korrespondiert in auffallender Weise mit der späteren Bemerkung, Josef habe jetzt (1236) die autonome Jurisdiktion in Thessaloniki (Z. 107 ff.).¹⁸ Nimmt man die beiden Mitteilungen zusammen, dann geben sie sich als Äußerungen zur Rechtsprechungskompetenz zu erkennen. Die Feststellung, daß Josef nunmehr eine unabgeleitete, „sich selbst gebietende“ Jurisdiktionsbefugnis habe (τὸ δικάζειν αὐτοκέλευστον, Z. 107/8), impliziert, daß er diese Befugnis bei seinem ersten Tätigwerden nicht besaß. In der Tat dürfte es wenig wahrscheinlich sein, daß man einen lediglich designierten Metropolit bereits als Inhaber der Metropolitengerichtsbarkeit ansah. Auch insoweit war er lediglich designiert (ὑποψήφιος, Z. 53), so daß zu fragen ist, in welcher Funktion er eigentlich jenes Verfahren geleitet hat. Man könnte vermuten, daß er als Schiedsrichter auftrat, auf den sich die Parteien geeinigt hat-

¹⁷ Zu ihm vgl. LAURENT, BZ 65 (1963) 293 ff. und DERS., Regestes des Actes du Patriarcat de Constantinople, IV, 1971 Nr. 1281.

¹⁸ Diese Phrase läßt m.E. die von LAURENT (Regestes IV 1281) vorgeschlagene Datierung der Ernennung des Josef zum Exarchen des Patriarchats von Nikaia (anno 1235) problematisch erscheinen. Die Frage ist hier aber ohne Belang.

ten. Viel näherliegend ist freilich, daß Josef als beauftragter Richter des Dux von Thessaloniki, Alexios Pigonitis, tätig geworden war. Eine solche Delegation eines Streitfalls durch den Kaiser oder einen Dux an ein kirchliches Gericht war nichts Besonderes.¹⁹ War der Beauftragte nicht selbst Richter und erfolgte die Kompetenzzuweisung nicht durch den Kaiser als den letztlich alleinigen Inhaber der Rechtsprechungsgewalt, dann galt er nach der Definition der Pira als χαμαιδικαστής (*iudex pedaneus*).²⁰ Es scheint, daß Josef als ein derartiger „Erkenner“ (διαγνώμων) tätig geworden ist. Als ein solcher führte er zwar ein Verfahren (δικαστήριον, vgl. Z. 49) durch, brauchte aber nicht Richter zu sein. Er wird im Text nicht als δικαστής bezeichnet. Sein Judikat wurde dem Dux zugerechnet, so daß die Beschwerde gegen Josefs Entscheidung folgerichtig nicht als Appellation zu werten wäre.²¹ Tatsächlich behandelt Chomatian die Entscheidung des Dux-Gerichts wie eine Entscheidung erster Instanz und nur die Beschwerde hiergegen als Appellation (vgl. Z. 187 ff.).²² Für diese Deutung des Sachverhalts spricht auch der Umstand, daß Sachlikina sich vermutlich sofort an das Gericht des Dux, wo sie offenbar Gönner hatte, gewandt haben dürfte und nicht zuerst bei dem nicht einmal inthronisierten Josef vorstellig wurde.

Bei dieser Lage der Dinge braucht auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit des Metropolitengerichts für einen Streitfall wie den vorliegenden nicht näher eingegangen zu werden. Es kann aber als sicher gelten, daß an der Zuständigkeit nicht zu zweifeln gewesen wäre.²³

¹⁹ Vgl. nur die Zuweisung von Streitfällen an Chomatian durch den Dux von Berroia (Pitra Nr. 25) und durch Theodoros Dukas (Pitra Nr. 36).

²⁰ Pira 51.10: ὅτι χαμαιδικαστής λέγεται ὁ δοθεὶς εἰς δίκην διαγνώμων παρὰ ἄρχοντος θεματικοῦ ἐμπρά(κ)του (Hs.: ἐμπράτου (populär für ἐμπράκτου); Zach.: ἐκπρώτου), οὐ μὴ αὐτὸς ὢν δικαστής οὐδὲ παρὰ βασιλέως δοθεὶς.

²¹ Anders, aber in dieser Form bestimmt unzutreffend ZACHARIAE, GRR 381. Die Frage kann hier nicht prinzipiell untersucht werden.

²² Ein vergleichbarer Fall könnte in dem schlecht referierten und korrupt überlieferten Chomatian-Urteil Pitra Nr. 83 vorliegen. Die Kläger gingen zum Kaisergericht und erhielten ein πρόσταγμα, welches sie weiter verwies. Später haben sie zwei Hypomnemata des Dux Nikephoros Mykares und des Bischofs Manuel von Bela in der Hand. Ob dies auf eine Subdelegation des Dux oder eine arbeitsteilige Erledigung der Kaiserdelegation (vgl. Pitra Nr. 90) zurückzuführen ist, wird allerdings nicht recht deutlich. Jedenfalls erfolgt gegen die(!) Entscheidung der früheren Richter (χθιζῶν δικαστῶν Sp. 367/19) Appellation an den Kaiser, der nunmehr Chomatian beauftragt.

²³ Vgl. die zutreffende Bemerkung von A.P. CHRISTOFILOPOULOS: „ἡ καθ' ὕλην ἀρμοδιότης τῶν ἐκκλησιαστικῶν δικαστηρίων ἐκτείνεται κατὰ τοὺς τελευταίους πρὸ τῆς Ἀλώσεως αἰῶνας οὐ μόνον εἰς ὀλόκληρον τὸ οἰκογενειακὸν καὶ τὸ κληρονομικὸν δίκαιον, ἀλλὰ καὶ εἰς πλεῖστα ὅσα ἄλλα θέματα ἐκ τοῦ ὑπολοίπου ἀστικοῦ δικαίου“ (ΕΕΒΣ 18 [1948] 199). Die von Christofilopoulos erwogene Frage, ob diese Zuständigkeit eine „rechtliche“ oder eine „schiedsrichterliche“ gewesen sei, scheint mir eher artifiziell.

Von der Entscheidung des Josef kennen wir nur das Ergebnis: Er hielt den Vergleich für wirksam, das Vorbringen der Sachlikina also für unzulässig und unbegründet (Z. 56–59). Dieses Ergebnis, welches – im Hinblick auf die Instanzfrage vielleicht auch nicht zufällig – lediglich innerhalb des Berichts über die Verhandlung vor dem Gericht des *dux* von Thessaloniki erwähnt wird, fand nur teilweise die Billigung der Räte des *dux*. Jene bestanden aus Klerikern und Beamten, über die wir leider nichts Näheres in Erfahrung bringen können. Das Dux-Gericht war als Gericht des Themengouverneurs zweifellos in Analogie zum „Kaisergericht“ organisiert, d.h. das Gericht, oder besser: „der Umstand“, setzte sich aus den geistlichen und weltlichen Beratern und höheren Würdenträgern aus dem Gefolge des Provinzherrschers zusammen. Es versteht sich nahezu von selbst, daß in einem gewissen Umfang diese ἀρχιερατικά τε καὶ ἀρχοντικά πρόσωπα (Z. 54) auch als Höflinge des Manuel Dukas auftraten oder, technischer und auf unseren Gegenstand bezogen formuliert, in Personalunion im Dux-Gericht und im Despotengericht judizierten.

Dieser für die faktische Entwicklung der Geschichte wichtige Faktor könnte auch prozessual eine Rolle gespielt haben. Wie erwähnt, war das Dux-Gericht gespalten. Der eine Teil – darunter auch der *dux* – hielt die wohl in einem Hypomnema niedergelegte Entscheidung des designierten Metropoliten für richtig, der andere Teil vertrat die entgegengesetzte Meinung. Der Rechtsstreit gelangte vor das Despotengericht. Wie das geschehen ist, wird nicht mitgeteilt, weil es für die Eingabe ohne Belang ist. Chomatian behandelt den Vorgang als Appellation, aber man gewinnt aus der Schilderung des Krabophokas eigentlich nicht den Eindruck, daß die verhandelnden Richter ein Urteil gefällt hätten. Im Hinblick auf den vorhandenen Dissens könnte ein Entscheidungsverzicht mit automatischer Devolution einleuchtend sein.

Befragt man die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall der richterlichen Uneinigkeit, ergibt sich allerdings ein anderer Eindruck. Zum Ausgangspunkt nehmen wir am besten den Bericht der Pira 51.16, einer der wenigen Texte, in denen der Piraverfasser über sich selbst spricht. Er erzählt, daß man im Kaisergericht das Gutachten eines gewissen Ophrydas – offenbar einer der Reichsrichter – diskutiert habe, welches von einem Widerspruch zwischen B.7.1.18 und B.9.3.36 ausgegangen sei. B.9.3.36 sage, daß im Falle eines Dissenses die Stimmen der Mehrheit den Ausschlag gäben (ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος κρατεῖ).²⁴ Demgegenüber bestimme B.7.1.18, daß im Dissensfalle jeder Richter sein

²⁴ Im Basilikentext steht allerdings ἡ τῶν ἄλλων ψῆφος κρατεῖ (BT 481/3). Im Hinblick auf D.42.1.36 (*plurium sententia*) ist diese Lesart aber zweifellos falsch (vgl. schon ZACHARIAE zu Pira 51.16).

Urteil abgeben solle (ὅταν διαφωνία γένηται ἐν τοῖς δικάζουσιν, ἕκαστον τῶν δικαστῶν τὴν ἰδίαν ψῆφον διδόναι).²⁵ Ophrydas – so der Piraverfasser – habe den „Widerspruch“ so gelöst, daß er B.9.3.36 als aus den Digesten stammend (D.42.1.36) für aufgehoben durch B.7.1.18 erklärte, gemäß der Maxime *lex posterior derogat legi priori* (νεαρότερον καὶ ἀναιρετικὸν τοῦ προτέρου), denn B.7.1.18 stamme aus einer justinianischen Novelle (N.125.1). Eustathios Rhomaios, so fährt der Bericht fort, habe aber nun dem Piraverfasser die Unrichtigkeit dieses Gutachtens erläutert. Nichts, was in den Basiliken stehe, sei aufgehoben. Vielmehr gälten beide Bestimmungen zu ihrer Zeit und an ihrem Ort.²⁶ Wenn also etwa zehn Richter im Verhältnis 6:4 dissentierten, dann müßten alle entscheiden und ihre Entscheidung schriftlich begründen.²⁷ Die Entscheidung der sechs sei zunächst diejenige, welche gelte. Erfolge nun eine Appellation, dann müsse eben die Entscheidung der sechs daraufhin überprüft werden, ob sie richtig sei oder nicht.²⁸ Diese sei Verhandlungsgegenstand in der Appellationsinstanz und nicht etwa die Entscheidung der vier.²⁹

Natürlich wissen wir nicht, ob die zweifellos „richtige“ Auslegung des Eustathios oder die Meinung des Ophrydas Gerichtsgebrauch wurde.³⁰ Beide Meinungen konvergieren insoweit, als sie von den Richtern eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen. Ophrydas ließ die Gesamtheit der divergierenden Entscheidungen gelten und betrachtete sie als Gegenstand potentieller Appellation. Folgerichtig konnte er die Frage, welches Urteil bei unterlassener oder versäumter Appellation Bestand haben solle, nicht beantworten. Von einem Entscheidungsverzicht oder einer irgendwie gearteten automatischen Devolution des Verfahrens in die nächste Instanz wissen beide Reichsrichter nichts.

²⁵ In der Novelle 125 lautet der Text: κελύομεν ἕνα ἕκαστον τούτων κατὰ τὰ φαινόμενα αὐτῷ τὴν ἰδίαν διδόναι ψῆφον (NT 630/27). Die Formulierung erklärt sich aus dem Umstand, daß mitzudenken ist: „und sie – die Richter – sollen nicht uns belästigen“ (μηνύειν πρὸς τὴν ἡμετέραν γαληνότητα, NT 630/16). Jüngste Diskussion der Novelle bei G. BASSANELLI SOMMARIVA, *L'imperatore unico creatore ed interprete delle leggi*, Mailand, 1983, 107 ff.

²⁶ οὐδὲν γὰρ τῶν κειμένων ἐν τοῖς βασιλικοῖς εἶναι τῶν ἀνηρημένων, ἀλλὰ τούτους τοὺς προειρημένους δύο νόμους κρατεῖν κατὰ τοὺς οἰκείουσ καιροὺς καὶ τὰς ὑποθέσεις. Zweifellos eine bedeutsame Stelle für die Einschätzung der Basiliken im 11. Jh.

²⁷ τότε ἀναγκάζονται πάντες ψηφίσασθαι καὶ παρασχεῖν ἔγγραφον ψῆφον.

²⁸ εἰς τὸ διὰ τῆς ἐκκλήτου δοκιμάζεσθαι, εἰ καλῶς ἢ μὴ ἐξεφωνήθη ἀντιλεγόντων τῶν ἐτέρων δ' δικαστῶν. Die unterlegene Entscheidung kann also nur als Argument gewürdigt werden.

²⁹ οὐχ ἢ σημείωσις τῶν δ' προφερομένη ἐξετάζεται, ἀλλ' ἢ παρὰ τῶν ἐξ γενομένη δικαστῶν.

³⁰ Im Hinblick auf die Begriffsstutzigkeit des Piraverfassers, der jetzt aufs umständlichste fragt, wie denn bei einer 6:4-Entscheidung und versäumter Appellation die Lage sei, kann man die Entwicklung kaum abschätzen. Für unsere Sicht haben N.125.1 und D.42.1.36 überhaupt nichts miteinander zu tun. Aber schon Athanasios (Novellensyntagma 4.17) weist zu N.125 auf D.42.1.38 und 39 sowie die gleich naheliegende Stelle D.4.8.17 hin.

Auch wenn es an einer Bestätigung fehlt, möchte ich vorläufig vermuten, daß diese Grundsätze auch noch vor dem Despotengericht in Thessaloniki galten.³¹ In diesem Fall hätten wir also anzunehmen, daß eine der Parteien – Horaia oder Sachlikina – gegen die gefällten Entscheidungen appellierte und so den Fall vor das Gericht des Manuel Dukas brachte. Immerhin legt ja Chomatian diesen Sachverhalt seinem Gutachten zugrunde.³²

Vor dem Despotengericht ging es mit Horaia nun flugs bergab. Der Vergleich wird aus nichtigen Gründen, wie Krabophokas ausführt, für unwirksam erklärt. Schuld daran sind nicht zuletzt die Machenschaften derjenigen, welche schon bei der Verhandlung vor dem *dux* gegen ihn waren. In welchem Umfang tatsächlich Personalunion unter den Richtern beider Gerichte bestand oder nur „Beziehungen“ seiner Gegner (*κακοπράγμονες όμιλίαι τών φρονούντων τὰ καθ' ήμών*, Z. 63) eine Rolle spielten, ist freilich nicht entscheidbar. Sicher ist immerhin, daß die Aktenführung (*έκθεσις τών ύπομνημάτων, πράξις τοῦ ύπομνήματος*: Z. 67, Z. 198, Z. 201) im Despotengericht einem Schreiber (*συγγραφεύς*: Z. 201, vgl. Z. 196) überlassen worden war, der schon im Dux-Gericht mitgewirkt und gegen Horaia gestimmt hatte.

Da Sachlikina eine Mitgiftforderung erhoben hatte, ging es, nach der Feststellung, daß der Vergleich unwirksam sei, um die Frage, welchen Umfang die Mitgift gehabt hatte. Nach dem Grundsatz *actor probare debet* mußte Sachlikina Quantität und Qualität ihrer Mitgift (Z. 76) nachweisen. Das geschah im Normalfall durch Vorlage des Ehevertrages. Sachlikina wurde auch zur Präsentation dieser Urkunde aufgefordert, gab aber an, das Dokument verloren zu haben (Z. 76 ff.) Daraufhin erließ das Gericht ein Beweisurteil, d.h. es machte die Entscheidung und Vollstreckung von einem Eid der Sachlikina abhängig.

An der Zulässigkeit dieses Verfahrens ist nicht zu zweifeln.³³ Horaia rügte dementsprechend auch nur die Unglaubwürdigkeit des objektiven Beweismangels und brachte erneut den Vergleich ins Spiel (Z. 81).

Das weitere Verfahren ging so vor sich, daß die Klägerin eine Liste der von ihr eingebrachten Mitgiftgegenstände und eine Schriftfassung des Eides vorlegte (Z. 82 f.). Während das erstere sich mehr oder weniger von selbst versteht,

³¹ Vereinbar mit der vorstehenden Interpretation wäre auch eine Bestimmung Manuels I. Komnenos, der in einer 1166 ergangenen Novelle (ed. R. MACRIDES, II 69–72; s.o. S. 126 und 173¹⁷¹) angeordnet hatte, daß bei Dissens innerhalb des Richterkollegiums die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben solle. Für Kenntnis und Berücksichtigung dieser Novelle durch die thessalonizensischen Richter gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

³² Weitere, wenngleich schwache Indizien in diese Richtung sind die Wendungen *ψήφους άδίκους έξαγαγούσι* (Z. 66) und *τῆ τών άναγεγραμμένων δικαστών διαφωνία* (Z. 191 f.).

³³ Zu diesem Verfahren und seiner Entstehung vgl. SIMON, Untersuchungen zum justinianischen Zivilprozeß, 1969, 332 ff. Für später: Pira 68.2; SMin. O 5.

ist die zweite Nachricht über ein γραμματεῖον ὄρκου (Z. 84) auffallend und anscheinend in den Rechtsquellen nicht belegt.³⁴ Auch für die übrigen Vorgänge fehlt es an Belegen aus den normativen Texten. Horaia wird geladen, um der Ablegung des Eides durch Sachlikina beizuwohnen. Der Eid soll in der Muttergottes-Kirche in Thessaloniki, wohl unter Berührung der Evangelien, persönlich durch die Klägerin (σωματικῶς) geschworen werden. Da die beklagte Horaia weder das Inventar noch den Schrifteid inspizieren durfte, weigert sie sich, der Ladung Folge zu leisten. Ihre Anwesenheit wird aber offenbar für unabdingbar, ja geradezu als Wirksamkeitsvoraussetzung angesehen. Zweifellos kommt der Präsenz des Gegners des Beweisführers bei der Eidesleistung ein legitimierender, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dokumentierender Wert zu.³⁵ Das dramatische Schauspiel, welches die gefesselte Horaia mit ihrem Niederfallen an der Kirchentür und ihrem Geschrei inszeniert, dient gerade dem Zweck, die empfundene Rechtswidrigkeit des Vorgangs offenkundig zu machen. Leider ist nicht restlos klar, wie das ὄρκος ἀφείθη (Z. 94) zu deuten ist. Ob der Eid gestattet wurde – obwohl Horaia letztlich nicht in die Kirche geschleppt wurde (?) –, ob er erlassen wurde – weil Horaia vor der Pforte blieb (?) – oder ob er geschworen wurde – ganz gleich wo sich Horaia befand (?). Jedenfalls wird – folgerichtig oder gleichwohl – ein Vollstreckungsbefehl ausgestellt, wie er am Abschluß eines ordnungsgemäß abgewickelten, weil durch die Eidesleistung bedingten, Beweisurteils zu stehen hatte.

Damit war das „Erkenntnisverfahren“ abgeschlossen. Es war, wie Ladung (Z. 46) und Beweisurteil (Z. 79) zeigen, nur gegen die Horaia gerichtet. Krabophokas war natürlich materiell intensiv betroffen, galt aber formell offenbar nicht als Partei. Das wird ihn nicht gehindert haben, seine Schwiegermutter tatkräftig zu unterstützen, und diese Unterstützung bringt ihm auch seine – gewiß zu Recht als Willkür gebrandmarkte – Verhaftung ein.

Die Vollstreckung, zu deren Durchführung man sich der Hilfe der Festungssoldaten bediente, welche hier wie sonst Polizeiaufgaben wahrnehmen,³⁶ nahm ihren Lauf. Während der aus dem Gefängnis ausgebrochene Krabophokas drei Monate in der Winterkälte umherirrt, wird das gesamte schwiegermütterliche (und damit auch sein eigenes) Vermögen eingezogen und der Sachlikina übergeben (Z. 97 ff.).

³⁴ Die entgegengesetzte Behauptung von SIMON, aaO. 343, beruht auf einer irrigen Interpretation des herangezogenen Textes. Ein weiteres anschauliches Beispiel aus der Praxis liefert Chomatian Nr. 90 (Pitra Sp. 399/17 ff.).

³⁵ Vgl. z.B. die Schilderung in Nr. 101 des Patriarchatsregisters (HUNGER/KRESTEN 574/53 ff.), wo diese Funktion ganz deutlich wird; aber auch Chomatian Nr. 89 (Pitra Sp. 395/23), Nr. 90 (Sp. 399/21 ff.).

³⁶ Vgl. St. C. CARATZAS, Les Tzakones, Berlin 1976; speziell zu den Polizeiaufgaben: S. 189 f.

Allerdings konnte sich die vollständig siegreich gebliebene Sachlikina ihres Triumphes nur kurz erfreuen. Der Umstand, daß Krabophokas im Winter durch die Gegend zog, zeigt, daß die bis jetzt geschilderte Prozeßgeschichte sich über das ganze Jahr 1235 erstreckte, was im Hinblick auf die zahlreichen Ereignisse auch plausibel ist. Die „einige Zeit später“ (Z. 101) eingetretene Wende dürfte also im Frühjahr 1236 anzusetzen sein. Zu dieser Zeit verwendete sich Josef, inzwischen als Metropolit inthronisiert und durch seine eigene Behandlung der Sache – aber auch durch die Beobachtung des weiteren Verlaufs der Geschichte (Z. 64 f.) – mit dem Gegenstand gut vertraut, für Horaia und Krabophokas beim Despoten. Zusammen mit anderen „Gottesfürchtigen“ reichte er ein Hypomnema ein, in welchem er die gerechte Sache der Horaia unterstrich. Manuel Dukas zeigte sich gnädig, kassierte die Entscheidung seines Gerichts (Z. 105 f.) und ordnete eine erneute Untersuchung und Verhandlung der Sache an. Das Verfahren delegierte er an das Gericht des so vielfach engagierten Metropoliten Josef.

Die Metropolitansynode hat bisher noch nicht getagt. Aber es fand, zweifellos im Auftrag des Metropoliten, eine Verhandlung vor dem Tribunal des Protekdikos³⁷ der Metropolitankirche statt, und zwar im Juni 1236 (Z. 162). Über diese in Anwesenheit eines großen Klerikerstabes (Z. 163) durchgeführte Untersuchung wurde ein Protokoll errichtet, welches Krabophokas seiner Eingabe an Chomatian beigegeben hat. Da Chomatian diese Urkunde nicht in Abschrift in sein Sitzungsprotokoll aufgenommen hat, sind wir für den Ablauf dieses Verfahrens auf die wenigen Andeutungen Chomatians angewiesen.

Der Verhandlung lag ein Schriftsatz des Krabophokas zugrunde, in welchem die Fehler und Ungerechtigkeiten des früheren Urteils,³⁸ d.h. desjenigen des Despotengerichts, aufgezählt wurden. Dieser Schriftsatz dürfte weitgehend mit der Eingabe des Krabophokas an Chomatian übereingestimmt haben.³⁹ Ferner wurde Beweis angeboten und auch erhoben, daß die Behauptungen der Sachlikina bezüglich des Weinbergs von Agridi nicht der Wahrheit entsprächen. Es ist kein Zufall, daß gerade dieser Punkt hervorgehoben wurde. Denn nach den eigenen Angaben des Krabophokas war Sachlikina nur bezüglich ihrer Dotal- und Ehegewinnansprüche durch den Vergleich abgefunden worden (Z. 38 f.). In den gerichtlichen Auseinandersetzungen hatte Sachlikina aber

³⁷ Zu dieser Instanz siehe DARROUZÈS, ΟΦΦΙΚΙΑ, 323–332. Unser Text zeigt, daß diesem Funktionär ad hoc Aufgaben zur Erledigung übertragen werden konnten, die außerhalb seiner regulären Tätigkeit lagen.

³⁸ χθιζοῦ δικαστηρίου heißt bei Chomatian „früheres Verfahren“ und hat nichts mit der Komponente „gestrig“ zu tun; vgl. Anm. 22.

³⁹ Vgl. oben S. 349.

auch noch einen zweiten Aspekt geltend gemacht. Es war dies die Behauptung, der umstrittene Weinberg sei mit Geld aus dem Eigenvermögen der Sachlikina bepflanzt worden (Z. 124–126). Selbst wenn man davon ausging, daß der Vergleich wirksam war, blieb dieser Punkt, da von dem Mitgiftanspruch nicht umfaßt, sondern einen selbständigen Bereicherungsanspruch darstellend, noch offen. Man könnte daran denken, daß das Protekdikostribunal sich überhaupt nur mit dieser Frage zu befassen hatte. Wahrscheinlicher ist aber, daß Chomatian die etwa auf den Vergleich bezüglichen Ausführungen nicht für zitierbedürftig und wohl auch für ungenügend hielt. Denn aus seinen Hinweisen auf jenes Protokoll ergibt sich einerseits, daß der Protekdikos die Prozeßgeschichte, jedenfalls teilweise, referierte (Z. 266), und andererseits, daß er die vom Protekdikos durchgeführte Beweisaufnahme für den bedeutendsten Punkt hielt (Z. 166 ff. und vor allem Z. 340 ff.).

Im Juni 1236 sieht also die Situation für Krabophokas so aus, daß er sich zwar in einer günstigen Verhandlungsposition befindet, daß aber die Entscheidung, deren Fällung sich der Metropolit nach der gesamten Entwicklung der Geschichte zweifellos vorbehalten hatte, noch aussteht. Um diese Position zu verbessern, pilgert er nach Ochrid, um vielleicht mit Hilfe eines Gutachtens des berühmten Erzbischofs noch mehr Terrain zu gewinnen.

Man sieht an den Äußerungen Chomatians deutlich, daß er beim Auftauchen des Krabophokas – wir dürfen vermuten: im Juli 1236 – nicht von irgendeiner Art von „Zuständigkeit“ seiner Synode für diesen Fall ausgeht. Er möchte den Bittsteller, welcher einen so weiten Weg zurückgelegt hat, nicht abweisen und unverrichteterdinge nach Hause schicken (Z. 173 f.). Er fühlt sich als Fachmann und Rechtskenner angesprochen und prüft als solcher die vorgelegten Urkunden.

Die Vergleichsurkunde wird eröffnet und verlesen. Sie erweist sich als formal einwandfrei und unter Beachtung aller Kautelen abgefaßt. Die Schilderung in der Eingabe wird als richtig zugrundegelegt und an den relevanten Punkten mit dem Protekdikosprotokoll verglichen, ohne daß sich Anstöße ergäben. Das Gutachten, bestimmt zur Vorlage in der Schlußverhandlung vor dem Metropoliten Josef, kann erstattet werden.

D. Das Gutachten

1. Das Gutachten beginnt mit einer rhetorisch nicht unansprechenden Einleitung, welche sich mit Sinn und Zweck eines Appellationsverfahrens befaßt. Die Komplexität der Verhältnisse und die Unzulänglichkeiten der Urteiler führen zu Fehlentscheidungen. Diese sind, ohne daß den Richtern deswegen ein Vorwurf zu machen wäre, von der Appellationsinstanz zu korrigieren (vgl. B.9.1.1), denn dafür eben wurde die Institution der Appellation geschaffen (Z. 177–186).

Aus dieser generellen Aufgabenbestimmung folgen nun die Erwartungen, denen das Berufungsgericht, d.h. das Gericht des Despoten, welches die vorher bei dem *dux* Alexios Pigonitis verhandelte Sache zu untersuchen hatte, hätte genügen müssen. Generell ist festzustellen, daß es Aufgabe der Richter, welche die Jurisdiktion des Despoten wahrnehmen dürfen, gewesen wäre, den Fall von Grund auf neu zu verhandeln und dabei vor allem dem erwähnten Dissens der Vorderrichter nachzugehen. Letzteres ist unterblieben (Z. 187 – 192). Darüber hinaus sind dem Despotengericht aber anscheinend vier Fehler unterlaufen:

- Es hat die Vergleichsurkunde überhaupt nicht gewürdigt (Z. 192 f.).
- Es hat die Zulässigkeit der von Sachlikina geltend gemachten Einrede nicht geprüft (Z. 192 f.).
- Es hat die Aktenführung nicht einem neutralen Protokollanten anvertraut (Z. 196 f. u. 201 f.).
- Es hat Fehler bei der Beweisaufnahme, genauer dem Zeugenbeweis (Z. 199) gemacht, da es den Beweis nicht formgerecht erhoben und außerdem unzulässiges Beweismaterial (Einzeugen-Beweis) akzeptiert hat (Z. 203–229).

Von diesen in der ersten generellen Übersicht erwähnten vier Mängeln beruhen zwei auf Unterlassung des Gerichts: Nichtberücksichtigung des Vergleichs, fehlende Zulässigkeitsprüfung des Furchteinwands. Zur Nichtberücksichtigung des Vergleichs ist nichts mehr zu sagen. Da er, wie Chomatian schon festgestellt hat, formell einwandfrei ist, hätte er eben zur Kenntnis genommen werden müssen. Anders steht es mit dem Einwand der Einschüchterung. Seine Prüfung kann nachgeholt werden, und der größte Teil des Gutachtens befaßt sich folgerichtig mit dieser Frage (Z. 274–339). Der Mangel des befangenen Protokollanten, ein Verfahrensverstoß, welcher auf allgemeinen Plausibilitäts Gesichtspunkten beruht, bedarf ähnlich wie die unterlassene Verlesung des Vergleichs keiner weiteren gutachtlichen Anstrengung. Auf ihn kommt Chomatian deshalb nicht mehr zurück. Anders ist die Lage beim Beweisfehler. Daß es sich hier überhaupt um einen Fehler handelt, sieht man erst, wenn man die entsprechenden Vorschriften heranzieht. Deswegen legt Chomatian diese Bestimmungen sogleich aus, damit der Verstoß sichtbar wird (Z. 203–230).

Damit ist die Darlegung der Mängel des Urteils des Berufungsgerichts abgeschlossen (Z. 187–230), und Chomatian geht zu der Frage über, ob diese Verstöße eine Aufhebung des Urteils des Despotengerichts rechtfertigen können. Diese Frage wird unter zwei Gesichtspunkten erörtert. Zunächst unter dem grundsätzlichen, im Wege des Selbsteinwands eingeführten Aspekt, ob eine kaisergerichtliche Entscheidung – die despotengerichtliche steht ihr gleich – überhaupt noch einmal aufgehoben werden kann. Nach Chomatian ist dies dann der Fall, wenn ein Verstoß gegen auch den Kaiser bindendes Recht

vorliegt. Ein solcher Fall ist hier gegeben, da das Despotengericht unzutreffenderweise davon ausgegangen ist, daß die Situation der Einschüchterung vorzulegen habe. Dies ist nun freilich ein Vorgriff auf die erst noch folgenden Erwägungen (Z. 274–339). Er ist jedoch dadurch legitimiert, daß Chomatian diese Grundsatzrörterung nur hilfsweise und anscheinend von dem Gedanken beseelt, seine Verfassungstheorie loszuwerden, anbringt (Z. 231–266).⁴⁰ Denn folgt man dieser Argumentation nicht, dann ist immer noch zu berücksichtigen, daß der Despot sein Urteil selbst aufgehoben und damit den Weg für eine erneute Sachprüfung freigemacht hat (Z. 267–272).⁴¹

Damit ist der zweite Argumentationsblock abgeschlossen (Z. 273), und Chomatian kann sich dem dritten und zentralen Teil des Gutachtens zuwenden. Er hat nun selbst die Frage der Einschüchterung der Sachlikina zu untersuchen. Bei der Prüfung dieser Frage sind folgende sechs Punkte zu berücksichtigen. Auf der rechtlichen Ebene:

- Lassen die gesetzlichen Voraussetzungen den Einwand zu? (Z. 280–296)
- Ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft gemacht? (Z. 297–307)
- Kann der Einwand jetzt noch geltend gemacht werden? (Z. 308–316)

Auf der tatsächlichen Ebene:

- Kann in dem Verhalten der Horaia eine Einschüchterung der Sachlikina gesehen werden? (Z. 317–325)
- Hat der lateinische Metropolit Garinus die Sachlikina eingeschüchtert? (Z. 326–332)
- Herrschte nach dem Tod des Logaras allgemein ein Klima der Furcht? (Z. 333–339)

Da Chomatian bei allen sechs Punkten zu einem negativen Ergebnis kommt, ist die Unzulässigkeit und die Unbegründetheit der Einrede festgestellt. Der Hauptanspruch, nämlich die Mitgiftklage, ist damit erledigt. Es bleibt ein letzter Punkt, nämlich die in dem Verfahren aufgetauchte Behauptung, Sachlikina habe Eigenvermögen besessen und für den Weinberg bei Agridi aufgewendet.⁴² Diesem letzten Punkt wendet sich Chomatian in seinem vierten (unvollständigen?)⁴³ Argumentationsblock zu (Z. 340–350). Auch hier gibt es nichts, was für Sachlikina in die Waagschale fallen könnte.

⁴⁰ Da ich dieses Argument an anderer Stelle ausführlich gewürdigt habe (Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, Frankfurt 1984, 449 ff.) gehe ich hier und im folgenden nicht mehr darauf ein.

⁴¹ Vgl. dazu ebenfalls an dem in Anm. 40 angegebenen Ort.

⁴² Vgl. oben S. 359.

⁴³ Vgl. oben S. 348 mit Anm. 9.

2. Für eine genauere Untersuchung, in welcher Weise Chomatian seine Argumente findet und einsetzt, stehen uns aus dem ersten Teil seiner Überlegungen die Würdigung der Fehler des Beweisverfahrens (Z. 203–230) zur Verfügung (a); dazu kommen der dritte (Z. 274–339) und der vierte (Z. 340–350) Argumentationsblock (b, c).

a) Bei dem fraglichen Beweisverfahren geht es um die Zeugenaussage des Neophytos, des Bischofs von Hierissos. Er wird in der Eingabe des Krabophokas als einer von denjenigen erwähnt, welche im Mai 1213 als πρόσωπα συγγενικά καὶ ἄνδρες ἔντιμοι den Vergleich zwischen Horaia und Sachlikina zustandebrachten. Es handelt sich also um einen Augenzeugen, der für eine Aussage über die Umstände des Vergleichsschlusses besonders geeignet schien. In der Eingabe des Krabophokas, in der nichts Zufall ist, wird er nicht wegen seiner Würde – die er damals noch gar nicht hatte⁴⁴ –, sondern wegen seiner späteren Zeugenfunktion angeführt (Z. 29). Diese Funktion nahm er so wahr, daß er in einem von ihm unterzeichneten Schreiben (ἐνυπόγραφος χάρτης) bestätigte, daß die Sachlikina seinerzeit unter „Zwang und Schrecken“ stand. Das Despotengericht hatte seine Überzeugung, daß die Sachlikina nicht aus freien Stücken den Vergleich geschlossen habe, mit diesem Schriftstück begründet. Zur Richtigkeit dieser Aussage nimmt Chomatian weder an dieser Stelle noch im folgenden direkt Stellung, obwohl sich an seinen späteren Ausführungen ablesen läßt (Z. 337 ff.), daß er sie für falsch halten muß. In gut juristischer Weise stellt er nämlich fest, daß die Zeugenaussage auf Grund des Gesetzes formal unzulässig ist.

Bischöfe unterliegen nicht dem Aussagezwang. Diese schon sehr alte Norm⁴⁵ wird später immer in B. 21.1.40 (= C. 4.20.16 von Justinian) mitgedacht. Justinian statuierte dort eine allgemeine Zeugnisspflicht, wobei die gesetzlich Gehinderten (ὑπεξηρημένων τῶν προσώπων τῶν ἀπὸ νόμου κωλυομένων μαρτυρεῖν) ausgenommen werden sollten und ebenso die Würdenträger von der Rangklasse der *illustres* an aufwärts (καὶ τῶν ἰλλουστρίων καὶ τῶν ὑπερβεηκότων αὐτούς, BT 1022/8–9). Nimmt man zur Befreiung vom Aussagezwang die in B. 3.1.13 (= N. 123.7) überlieferte Bestimmung hinzu, daß Bischöfe, wenn sie aussagewillig sind, nicht gezwungen werden dürfen, vor Gericht zu erscheinen – weil sie dort eben in ihrem eigenen Interesse nicht erscheinen sollen (Z. 227–229) –, dann versteht man die Formel Chomatians ohne weiteres: οὔτε ἐκόντες οὔτε ἄκοντες μαρτυροῦσι. Angedeutet ist dieser ἐκουσίως –

⁴⁴ Darauf weist richtig gegen andere Auffassungen (! obwohl es direkt im Text steht und nach dem Lauf der Erzählung selbstverständlich ist) D. PAPAHRYSANTHOU, TM 8 (1981) 390 Anm. 167 hin.

⁴⁵ C. 1.3.7 aus CT. 11.39.8 (381 p.C.). Nicht in die Basiliken übernommen.

ἀκουσίως-Gedanke in Pira 30.12, und die Fortsetzung des Satzes (ἀλλ' εἴπερ ὄλωσ κτλ.) stimmt sogar wörtlich mit dem Piratext überein. Allerdings ist für dieses Stück auch wieder Übereinstimmung mit einem Basilikenscholion (BS 1222/18) gegeben, so daß wir uns – angesichts des ungeklärten Verhältnisses von BS und Pira – nicht auf Spekulationen über die Benutzung der einen oder anderen Quelle durch den Erzbischof einlassen dürfen.⁴⁶

Nachdem also in präziser Übereinstimmung mit dem Basilikenrecht der Normsatz formuliert ist – Bischöfe erscheinen nicht vor Gericht; wird ein von ihnen angebotenes Zeugnis benötigt, wird es durch Gerichtsdienner an ihrem Amtssitz erhoben –, folgt der (korrekt zitierte) Beleg B.3.1.13 und dann sofort die Subsumtion: Da man vom Gericht aus nicht zum Bischof geschickt hat, ist das Zeugnis nicht verwertbar. Das Schreiben des Bischofs war nicht mehr als ein Brief.

Nun wäre allerdings vorstellbar, daß der ἐνυπόγραφος χάρτης, über dessen Zustandekommen wir nichts erfahren, den Voraussetzungen von B.3.1.13 („Gerichtspersonal“, „Einvernahme vor den Evangelien“) doch entspricht oder daß man, wofür es gute Gründe geben könnte, von einer allzu formalistischen Strenge glaubt, Abstand nehmen zu müssen. Auch dann ist das Zeugnis des Neophytos unzulässig. Denn das Zeugnis eines einzelnen wird nicht akzeptiert. Chomatian zitiert die berühmte Stelle B.21.1.33 (= C.4.20.9).⁴⁷ Er zitiert sie vielleicht nach der Synopsis Maior der Basiliken, denn dort (SBMM 6.23) wird genau wie bei ihm (Z. 222) angegeben, daß es sich um B.21.1.30 handele. Allerdings ist die weitere Angabe Chomatians περὶ τὰ μέσσα an unserer Ausgabe nicht zu verifizieren, und ob die Basilikenzählung richtig ist, steht auch dahin.⁴⁸ Der angegebene Text ist jedenfalls korrekt, und Chomatian könnte es bei einer knappen Subsumtion belassen. Dann wäre jedoch einem kleinen Fragezeichen nicht Rechnung getragen. Denn der Text lautet doch, daß ein Einzelzeugnis nicht angenommen werden dürfe, selbst wenn der Zeuge „Senator“ (συγκλητικός) sei. Mit diesem „Senator“ hatte man im 6. Jh. den ursprünglichen (C.4.20.9 stammt von 334 p.C.) „Kurialen“ ersetzt, weil dieser inzwischen nichts mehr wert war. Nun wissen wir zwar nicht, an welche Personen man 1236 in erster Linie dachte, wenn man in einem Rechtstext συγκλητικός las. Eine Auslegung, welche den Bischof über einen συγκλητικός gestellt hätte, wäre zweifel-

⁴⁶ Wie kompliziert die Lage hier schnell werden kann, zeigt die Beobachtung, daß nach N.127.7 und B.3.1.13 (vgl. Zitat bei Chomatian) die Befragung πρὸς αὐτούς stattfinden soll, während BS 1222/18 und Pira 30.12 οἴκοι sagen. Chomatian bringt ἐν τοῖς ἐπισκοπεῖοις, was wiederum bei Athanasios (1.2.7: ἐν τῷ ἐπισκοπεῖῳ) steht.

⁴⁷ Dazu ausführlich SIMON, aaO., 248 ff.

⁴⁸ Vgl. ZACHARIAE SBM Anm. 1 zu M 6.23 (ZEPOS V 414) und die (zu optimistischen) Ausführungen von SCHELTEMA/VAN DER WAL BT 1019/7 (app. crit).

los nicht von vornherein auf Befremden gestoßen. Dann aber konnte man aus dem Text deduzieren, daß ein Einzelzeugnis, wenn es sich nur um das eines Bischofs handelte, sehr wohl angenommen werden konnte. Diesem denkbaren, wenn auch nicht sehr naheliegenden, Schluß begegnet Chomatian mit folgender Überlegung.

Zunächst setzt er in B.21.1.40 für ἰλλουστριος den συγκλητικός ein. Das geschieht zwar nicht explicit, ergibt sich aber aus den weiteren Erörterungen. Mit Blick auf die (justinianischen) Rechtsquellen war dies auch richtig, da zu Justinians Zeit nur noch die *illustres* Zugang zum Senat hatten und wegen ihrer ständigen Vermehrung und dem damit verbundenen Absinken des Ranges jeder Senator mindestens *illustris* war.⁴⁹ Nach dieser Operation kann man, gestützt auf die Feststellung, daß Bischof und Senator wegen der Gleichheit der Interessenlage – Vermeidung von Prestigeeinbußen – durch das Gesetz (B.21.1.40) gleichbehandelt werden, schließen, daß auch für B.21.1.33 von einer Gleichstellung von Senator und Bischof auszugehen ist. Denn so wie sie dort das gleiche Privileg haben, so müssen sie auch hier gleichgeordnet sein (Z. 226–230). Technisch ist dieser Gedankengang als Analogie zu betrachten, da ein nichtgeregelter Sachverhalt unter Hinweis auf eine andere, aber vergleichbare Umstände regelnde Norm für „analog“ geordnet ausgegeben wird.

Die ganze in diesem Abschnitt vorfindliche Beweisführung erweist sich also als eine streng juristische im heutigen Sinne. Bildung eines Obersatzes, gesetzlicher Beleg – gegebenenfalls Bildung eines weiteren Satzes mit Hilfe von Auslegung und/oder spezieller juristischer Argumentationsfigur – Subsumtion. Die Begründung wirkt dementsprechend fachmännisch-trocken.

b) Daß Chomatian auf diesen Abschnitt das Hauptgewicht gelegt hat, ergibt sich nicht nur aus dessen Umfang (Z. 274–339) und dem Umstand, daß er ihn eigens ankündigt, sondern auch daraus, daß er ihm eine eigene rhetorisierte Einleitung voranschickt, wie er es im übrigen nur noch zu Beginn seines Gutachtens insgesamt getan hat. Er bedient sich hierzu des nicht sehr fernliegenden Vergleichs der einen Angriff niederschlagenden Einrede mit der den Körper überfallenden Krankheit. Wie die Krankheit den Körper verdirbt, so vernichtet die Einrede die Klage. Aber wie nicht jede Krankheit zum Tode führt, sondern durch entsprechende Mittel gehemmt wird, so kann der Einrede nach den Regeln der Rechtskunst eine Replik (ἀντιπαραγραφή) entgegengesetzt werden (Z. 275–279). Folgerichtig ist an Hand der Gesetze zunächst die Qualität der geltend gemachten Einrede zu überprüfen (Z. 280–282).

⁴⁹ Siehe E. STEIN, *Histoire du Bas-Empire* II, 1949, 428 ff. Inwieweit man derlei Kenntnisse für Chomatian voraussetzen darf, ist mir freilich unklar. Notfalls konnte er mit Notizen wie BS 1262/11 (ἀπὸ πατρικίων ἕως ἰλλουστρίων εἰσὶν οἱ συγκλητικοί, καὶ οὗτοι μόνου βουλήν ἐν

Eine erste Distinktion betrifft die Realität der Furcht. War sie tatsächlich existent oder nur eingebildet? Einen gesetzlichen Beleg für diese Unterscheidung bringt Chomatian nicht. Er ist in solch direkter Form auch nicht vorhanden, hätte aber ohne Schwierigkeit aus den in B.10.2 überlieferten Stellen abgeleitet werden können. Das Argument wird aus Psalm 13.5 genommen. „Da fürchteten sie sich, wo es keine Furcht gab, denn Gott ist bei dem Geschlecht der Gerechten“. Eine Furcht ohne Anlaß ist also überhaupt keine Furcht. Handelt es sich aber um eine begründete und insofern existente Furcht, dann ist wieder zu unterscheiden zwischen einer Furcht vor strafbaren und lebensbedrohenden Akten und einer solchen vor unbeachtlichen und ungefährlichen Handlungen. Obwohl Chomatian angibt, diese Einteilung sei eine solche der Rechtslehre, ist es eher wahrscheinlich,⁵⁰ daß sie von ihm stammt, denn für die Verknüpfung von Intensität des angedrohten Übels und seiner rechtlichen Sanktionierung gibt es keine Vorbilder. Es dürfte sich um eine persönliche Fortbildung der alten Formel *metus, qui salutis periculum vel corporis cruciatum continet* handeln, welche auch in den Basiliken mehrfach als φόβος θανάτου und βάσανοι σώματος auftaucht.⁵¹ Als Beleg für seine These, daß die real existente Furcht eine solche von erheblichem Umfang gewesen sein muß, zitiert Chomatian B.10.2.5/6 und B.11.2.30. Beide Texte sind zweifellos nach der Synopsis zitiert. Denn nur in SBM Φ.5.1 beginnt B.10.2.5 mit ὄτι (statt mit καί), und dort sind auch die beiden Kapitel 5 und 6 zu einem Text zusammengefaßt. B.11.2.30 wird in der Synopsis (Φ.5.7) als (B.11.2) 91 (= ζα') angeführt, bei Chomatian als (B.11.2) 21 (= κα'), was auf einer Verschreibung von κα' in ζα' beruht. Außerdem liest Chomatian (in Z. 296) τιμωρίας wie SBM Φ.5.7, während BT 662/11 das richtigere βασάνουζ hat. Schließlich endet der Synopsistext wie bei Chomatian mit περιέχει, während er in BT 662/11 mit εἰς βίαν δὲ κτλ. noch um einen Satz länger ist. Beide Texte bestätigen das Erfordernis einer erheblichen Furcht.

Bei dieser Lage der Dinge hatte Sachlikina also zunächst nachzuweisen, daß sie nicht das Opfer einer Phantasiefurcht wurde. Alsdann wäre zu beweisen, daß es sich um eine relevante Furcht handelt. Schon der erste Beweis ist aber nicht geglückt, da, wie Chomatian schon ausgeführt hat, das Zeugnis des Neophytos unzulässig war. Die Unzulässigkeit dieses Zeugnisses wertet Chomatian überraschenderweise als eine der Horaia zustehende Replik.

τῆ συγκλήτῳ δύνανται λέγειν) zum selben Ergebnis kommen.

⁵⁰ Genaueres läßt sich nicht sagen, da die Basilikentitel 10.2 und 51.4 unglücklicherweise ohne Scholien überliefert sind. Auch an anderer Stelle konnte ich die Terminologie (Z. 286), φόβος ἐμποίνιμος/θανατηφόρος – φόβος ἀνειμένος/ἀκίνδυνος nicht aufspüren.

⁵¹ Vgl. z.B. C.2.4.13 pr. (290) und BT 536/13 f.; BT 537/11 f.; aber auch die im Chomatian-Text zitierte Stelle B.11.2.30 und BS 404/2 f.

Zu dieser Kundgebung ist zweierlei zu bemerken: Einmal setzt sich hier ein bisher ausgeklammerter Umstand massiv durch, nämlich die Tatsache, daß Chomatian nicht von der dem justinianischen Recht entsprechenden Parteienrollenkonstitution ausgegangen ist. Da Sachlikina die Klägerin war, kam für Horaia die Frage nach einer Einrede gegen die geltend gemachte Mitgiftklage in Betracht. Hierfür war der Vergleich geeignet.⁵² Der Einwand, dieser sei unwirksam, wäre als ἀντιπαραγραφή der Sachlikina anzusehen gewesen (vgl. B. 51.1.1–4). Da die Replik durch Sachlikina nicht bewiesen werden konnte, wäre Klageabweisung wegen Beweisfälligkeit der Klägerin angezeigt gewesen. Zu einer παραγραφή der Sachlikina kann man nur gelangen, wenn zwischen παραγραφή φόβου (*exceptio metus*) und διὰ φόβου αἰτίασις (*actio quod metus causa*) nicht unterschieden wurde. Dies war offenbar schon im ersten Verfahren nicht geschehen (vgl. Z. 45–48). Chomatian nimmt daran keinen Anstoß, so daß davon auszugehen ist, daß er dieses Verfahren als korrekt ansah. Immerhin war die Auffassung der παραγραφή φόβου als einer Art Anfechtungserklärung, welche mit der Mitgiftklage verbunden werden konnte, schon im justinianischen Recht angelegt.⁵³

Damit hat es allerdings nicht sein Bewenden. Denn zum zweiten war die von Chomatian dieser παραγραφή entgegengesetzte ἀντιπαραγραφή weder eine prozessuale „*replicatio*“ noch ein auf materiellem Zivilrecht beruhendes Gegenrecht. Sondern es handelte sich um die vom Richter versäumte Feststellung der Unzulässigkeit eines Beweismittels, welche auch bei wirklicher Furcht hätte getroffen werden müssen. Wenn Chomatian den Verfahrensverstoß der Richter, welche eine unstatthafte Beweiserhebung durchgeführt hatten, als Replik des Beklagten gegen die Vergleichsanfechtung durch die Klägerin zuläßt, dann signalisiert dies eine ins „Privatrechtliche“ transformierte Prozeßordnung, welche auch Amtsverstöße den Prozeßparteien als materiale Rechte und Gegenrechte in Rechnung stellt. Dieser mit dem justinianischen und postjustinianischen Normenmaterial schwerlich zu harmonisierende Befund ist mit einer weiteren Dekomposition der schon bei Justinian endgültig zerfallenen Aktionenordnung nicht zu erklären. Eher handelt es sich gegenüber Justinian um eine „entstaatlichte“ Deutung der Prozeßordnung, deren bürokratisch-zentralistischer Charakter freilich auch für jene Zeit oft genug überbetont wird⁵⁴.

⁵² Vgl. nur BS 411/13: ὅτι κινουμένης αὐτῆς (scil. τῆς ἀγωγῆς) ἀντιτίθησιν ὁ ῥέος τὴν τῆς διαλύσεως παραγραφήν, καὶ λοιπὸν ἐκεῖνος κέχρηται ῥεπλικατίῳ δόλου.

⁵³ Vgl. die Ausführungen von KASER, Das römische Privatrecht II², 1975, § 201 VII, § 202 I zur analogen Situation bei *actio* und *exceptio doli*.

⁵⁴ Vgl. SIMON, aaO., 375 ff.

Für die weitere Analyse der Argumentation Chomatians haben wir zur Kenntnis zu nehmen, daß die „Replik“ – logisch einwandfrei – die *exceptio* entkräftet. Bewiesen wird diese – juristisch schon früher ausgearbeitete (vgl. oben S. 362 f.) – Gegeneinrede durch Inspektion von Vergleichsurkunde und Protokoll des Protekdikos Hagioanastasitis. Bei dieser Gelegenheit bringt Chomatian versteckt den oben erwähnten Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Aussage des Neophytos an. Denn mit dem Hinweis, dieser eine Zeuge – welcher den Zwang schriftlich bekundete – sei derselbe, welcher als Schiedsperson zwischen Horaia und Sachlikina tätig geworden sei (Z. 304–306), gibt er zu verstehen, daß hier jemand im Zweifel seine eigene Beteiligung am Zwangsakt bezeuge. Eingepackt ist dieser geschickt gespitzte rhetorische Pfeil in die Erwähnung der beiden Urkunden, aus denen sich nun der dritte Gesichtspunkt (nach der Frage nach den παραγραφή-Voraussetzungen und deren Beweis) ergibt:

Die Klage wurde im Frühjahr 1235 eingereicht, d.h. also im zehnten Jahr der Wiedergewinnung der byzantinischen Herrschaft in Thessaloniki. Spätestens mit dem Ende der Lateinermacht war jedoch die von der Fremdherrschaft ausgehende und von Horaia angeblich ausgenutzte Einschüchterung beendet, so daß die Sachlikina ihre Klage erheben konnte. Für diese Klage ist eine Zweijahresfrist vorgesehen, welche die Klägerin ungenutzt verstreichen ließ. Ihre Klage ist also verjährt (Z. 308–316).

Das von Chomatian zitierte „Gesetz“ scheint wörtlich nicht überliefert zu sein. An der Richtigkeit des angegebenen Regelungsgehaltes ist jedoch nicht zu zweifeln.⁵⁵ Auch an dieser Stelle wird die oben beschriebene Kontamination von παραγραφή und άγωγή nochmals deutlich. Der Umstand, daß der aufgrund von Bedrohung zustande gekommene Vergleich (ή κατά φόβον γενομένη διάλυσις) nicht wirksam ist (μη έρρωσθαι BS 404/1), wird von Chomatian als φόβον . . . κινείν επί άναλύσει της διαλύσεως (Z. 315) bezeichnet. Die παραγραφή ist eine άγωγή. Prozeßlogisch hätte man wohl die primäre Prüfung dieser Kombination auf rechtzeitige Geltendmachung erwartet. Dann hätte sogar auf die „Replik“ der Horaia verzichtet werden können. Allerdings ist eine solche Rechnung auch wieder nur unter der Prämisse staatlicher Prüfungsmechanismen „logisch“, und die Häufung widerlegender Argumente ist nicht nur alte rhetorische Tradition, sondern auch modernen Streittechniken (Eventualmaxime) geläufig. Deshalb, aber auch weil dieser Aspekt nach dem Vorbringen in der Petition im Appellationsurteil eine zentrale Rolle gespielt hatte (Z. 110–119, vgl. Z. 127–146), greift Chomatian auch die – „eigentlich“ erledigte – Frage nach dem möglichen Gewicht dennoch vorhandener Bedrohung ausführlich auf.

⁵⁵ Vgl. BS 403/21 in Verbindung mit B.11.2.30, B.11.2.36, BS 411/29 und B.10.3.48.

Was zunächst die Bemühungen der Horaia um ihr väterliches Erbe angeht, so ist in diesem Verhalten keine Bedrohung der Sachlikina zu sehen. Denn der Horaia stand ein Erbschaftsanspruch zu, und die Erfahrung lehrt, daß solche Ansprüche, wenn sie nicht nachdrücklich und endlich sogar gerichtlich geltend gemacht werden, von den Erbschaftsschuldnern so lange nicht befriedigt werden, bis sie verjährt sind. Mit diesem Erfahrungssatz bezieht sich Chomatian nicht nur auf die in der Petition erwähnte unverzügliche „Belästigung“ der Sachlikina durch die Horaia (Z. 23 ff.), sondern auch auf die etwas dunkle Schilderung des Verhaltens des Charsianitis, des verstorbenen Schwiegervaters des Krabophokas. Während Krabophokas angibt, sein Schwiegervater habe nur aus Besorgnis wegen des Fristablaufs zum Erbschaftsantritt⁵⁶ Unruhe gestiftet, war das Urteil des Despotengerichts offenbar davon ausgegangen, daß Charsianitis böswillig ein Gerücht ausgestreut habe, welches zur Einschüchterung der Sachlikina geeignet war (Z. 117–119). In der Sache ging es dabei um angeblich von Logaras hinterlassenes Bargeld in Höhe von mindestens 60 Nomismata (Z. 116 f.), ein Umstand, welcher, wenn er wahr gewesen wäre, vermutlich die Sachlikina tatsächlich bedroht hätte.⁵⁷ Denn natürlich kommt ein Erbschaftsbesitzer, welcher nach allgemeiner Meinung (φήμη, Z. 118) erheblich mehr Mittel in der Hand hat, als dies in Wirklichkeit der Fall ist, unter Umständen in böse Bedrängnis. Droht ihm doch im Streitfalle aufgrund von „Zeugenaussagen“ eine Verurteilung, welche ihn ruiniert. Ob sich hinter der Angelegenheit nur dieser plausible Sachverhalt oder noch etwas anderes verbirgt, läßt sich nicht erkennen, da Chomatian die Richtigkeit des Vorbringens des Krabophokas unterstellt.

Ließen sich hier zum sachlichen Hintergrund der Argumentation noch brauchbare Hypothesen aufstellen, so ist dies bei der nächstfolgenden Station nicht ganz so einfach. Jetzt geht es um die Frage, in welchem Umfang der lateinische Erzbischof von Thessaloniki, Warin⁵⁸ (Garinus), zur Einschüchterung der Sachlikina beigetragen hat. Im Despotenurteil war davon ausgegangen worden, Warin habe aus dem Haus des Logaras 100 Hyperpyra eingezogen, und zwar im Wege der Beschlagnahme des Hauses (Z. 112). Unterstellt man dies als richtig, dann liegt die Bedeutung dieser Mitteilung vermutlich nicht in erster Linie in dem von Warin ausgeübten Zwang und einer *dadurch* erfolgten Einschüchterung der Sachlikina – dieser Gesichtspunkt tritt lediglich verstärkend

⁵⁶ Z. 147: ὀρισμένος καιρὸς τῶν διακατοχῶν. Die διακατοχή ist die *bonorum possessio*; ein Unterschied zur *aditio hereditatis* besteht nicht. Die Frist betrug ein Jahr (Theoph. Inst. 3.9.9, Ferrini 308/22 ff.).

⁵⁷ Vgl. die Leugnung dieses Sachverhaltes durch Krabophokas (Z. 144).

⁵⁸ Zur allgemeinen Orientierung über diesen Mann vgl. E. GERLAND, Geschichte des lateinischen Kaiserreiches von Konstantinopel, 1905 (Ndr. 1966), Register.

zu dem von Sachlikina behaupteten und gleich zu behandelnden allgemeinen Klima der Verängstigung hinzu –, sondern zunächst wiederum in dem erwähnten Gedanken, daß das Vorhandensein solcher Summen einen Nachlaßumfang vermuten ließe, welcher weit über das hinausreichte, was die Erbschaftsbesitzerin Sachlikina tatsächlich in der Hand hatte. Damit erklärt sich auch, warum im Despotenurteil die beiden Summen (Warins „Einnahme“ und das Gerücht des Charsianitis) in unmittelbarer Verknüpfung erschienen (Z. 112–119).

Krabophokas bestreitet allerdings diesen Vorgang. Nach ihm kann weder von Zwang noch von 100 Hyperpyra die Rede sein. Es seien vielmehr 12 Hyperpyra erhoben worden, und zwar auf der Grundlage eines kirchlichen Brauchs der Lateiner, welcher ihnen erlaube, beim Tod eines ihnen unterstellten Klerikers eine beliebige Summe aus dessen „Haus“ einzuziehen (Z. 139–143). Wir können der Stelle entnehmen, daß Logaras offenbar Kleriker war. Er dürfte zum niedrigen griechischen Klerus gehört haben, der bei der Einrichtung der lateinischen Kirche nach 1204 in seiner Stellung verblieben war.⁵⁹ Wie man sich freilich jenen „Brauch“ genauer vorzustellen hat und ob er tatsächlich existierte, konnte ich nicht ermitteln. Auch die Ausführungen Chomatians erwecken nicht den Eindruck, daß ihm eine solche Sitte bekannt gewesen ist (Z. 326–327). Entsprechend seinem Gutachterstandpunkt nimmt er den Brauch als gegeben an und formuliert auf dieser Grundlage ein interessantes, wenn auch sachlich wenig überzeugendes sozialpsychologisches Argument.

Angst ist eine Folge von Unsicherheit auf Grund der Unvorhersehbarkeit des Bevorstehenden. Wird nach gewohnten Regeln gehandelt, dann kann, da die Ereignisse erwartbar sind, keine Furcht vor ihrem Eintritt bestehen. Nur wenn keine Regeln bestehen oder wenn sie, ungewöhnlich von irgendwoher genommen, oktroyiert werden, kann von Angst gesprochen werden. Mit dieser Einsicht in die stabilisierende Funktion geregelter Verhaltenserwartungen leitet Chomatian zum letzten Punkt seiner Furchterwägungen über.

Es geht hierbei um die allgemeine Situation in Thessaloniki im Jahr 1213. Sachlikina hatte offenbar mit Erfolg dahingehend argumentiert, daß alle unter der Lateinerherrschaft geschlossenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als erpreßt anzusehen seien (Z. 70). Das wird für Geschäfte zwischen Lateinern und Griechen, wenn schon nicht richtig, so doch nach der Befreiung gern geglaubt worden sein. Für Geschäfte unter Griechen nach byzantinischem Recht war eine solche These freilich, wie Chomatian eher beiläufig feststellt (Z. 263–266), schlicht abwegig. In einem solchen Falle hätte es präzisere Nachweise und nicht einer allgemeinen Klimabeschwörung bedurft. Nachdem sich die konkreten

⁵⁹ Siehe Gerland, aaO. S. 197.

Angaben als nicht stichhaltig erwiesen haben, bleibt nur noch der Hinweis, daß nicht einmal die allgemeine politische Beschreibung als zutreffend angesehen werden kann. Hierzu hatte schon die Petition das Nötige dargelegt. Beim Tod des Logaras regierte in Thessaloniki Maria, die Witwe des Kaisers Andronikos I. Sie war zwar – was in der Akte taktvoll verschwiegen wird – in zweiter Ehe mit Bonifaz von Montferrat verheiratet gewesen und übte nach dessen Tod (1207) die Regentschaft für den gemeinsamen Sohn Demetrios aus (seit 1209).⁶⁰ Sie galt aber als griechenfreundlich und hatte in das Dux-Amt von Thessaloniki auch einen Rhomäer (Georg Frangopulos) berufen. Für die Durchführung von Zivilverfahren soll sie ihm eine Reihe von in der Stadt weilenden (ἐπιδημοῦντες) Bischöfen beigegeben haben – eine gerichtsverfassungsrechtlich interessante Information, welche die generelle Bedeutung der Kleriker für die Ziviljustiz der Zeit unterstreicht.⁶¹ Dieses gemischte Gremium – so die Petition – habe 1213 jeden Tag in der Großkirche der Mutter Gottes in Thessaloniki judiziert, ohne jemals den geringsten Pressionen ausgesetzt zu sein (Z. 129–138). Chomatian schließt sich dieser Lagebeschreibung völlig an und fügt lediglich hinzu, daß die daneben bestehende Bischofssynode ihrerseits spontan gegen jede Art von Gewalt eingeschritten sei (Z. 333–339). Ruhige Zeiten also.

c) Die auf die Anfechtung des Vergleichs gestützte Mitgiftklage hat sich somit als unbegründet erwiesen. Es bleibt die Aufgabe, den weiteren Anspruch, nämlich die Forderung auf Rückerstattung der für den Weinberg bei Agridi aufgewendeten Mittel (oben S. 359, 361) zu prüfen. Eine gesetzliche Grundlage für diesen Anspruch wird nicht zitiert, aber es ist selbstverständlich, daß in einem solchen Fall das Recht der ἐξώπρεια zur Anwendung kam. Das bedeutet: Τὰ ἐξώπρεια οὐ γίνονται τοῦ ἀνδρός ... καὶ λυομένου τοῦ γάμου κατὰ νόμους ἀπαιτοῦνται καὶ οὐ διὰ τῆς ἐπὶ τῇ προικὶ ἀγωγῆς (B.29.1.5.3). Diese Regel war auch nicht streitig – streitig war nur, ob Sachlikina überhaupt Eigengut (ἐξώπρεια)⁶² mitgebracht bzw. aufgewendet hatte. Über diese Frage war bereits in der Verhandlung vor dem Protekdikos Hagioanastasis Beweis erhoben worden, wobei sich die Grundlosigkeit der Behauptung der Sachlikina ergeben hatte. Da dies alles schon im Protokoll des Hagioanastasis steht, braucht das Gutachten nur die Vorlage dieses Dokuments in der bevorstehenden Verhandlung vor dem Metropolitens Josef zu empfehlen.

⁶⁰ Siehe Gerland, aaO., Register s.v. Margarete von Ungarn.

⁶¹ Vgl. CHRISTOFILOPULOS aaO. (oben Anm. 23), S. 197 Anm. 4.

⁶² Der Ausdruck ist als umfassendere Bezeichnung an die Stelle der alten, zu Justinians Zeiten noch geläufigen (vgl. BS 1995/10, 1995/26, 1996/2) getreten. Die Verwendung von ἐξώπρεια i.S. von „abgefunden“, „ausgesteuert“ (vgl. MATSIS, aaO., S.75 und Anm. 1), d.h. also: „im Besitz der Mitgift befindlich“(!), widerspricht dem nicht. Dort geht es darum, die Frau von den Mitgiftregeln, hier darum, sie vom Erbrecht auszunehmen.

Es wäre allerdings denkbar, daß in diesem Verfahren die Korrektheit des Beweisverfahrens angezweifelt wird. Chomatian bringt daher abschließend einen Beleg, aus dem sich die Zulässigkeit des Beweismittels ergibt. In B.21.1.3.2 wird zum Zeugenbeweis festgestellt, daß es für seinen Beweiswert keine allgemeinen Regeln gäbe. Bald komme es auf die Zahl der Zeugen, bald auf deren ἀξία oder αὐθεντία,⁶³ bald aber auf deren übereinstimmende Aussage (σύμφωνος φήμη = *consentiens fama*) an. Letztlich liege es beim Richter, wann er überzeugt sei und wann nicht. Das Protekdikos-Protokoll hatte die übereinstimmende Ansicht aller, daß Sachlikina nichts für den Weinberg aufgewendet habe, festgestellt (Z. 149, Z. 341). Man könnte jetzt erwarten, daß Chomatian sein Gutachten mit dem Hinweis abschließen würde, daß eines der drei beispielhaft erwähnten Merkmale vorliege und schon deshalb an der Korrektheit des Beweises nicht zu zweifeln sei. Statt dessen erhalten wir, unter Berufung auf die Gesetzesausleger, drei Definitionen für die Begriffe ἀξία, αὐθεντία und σύμφωνος φήμη. Das wirkt wie eine Vorbereitung zu weiteren Ausführungen, welche dann aber nicht folgen. Daß der Text einmal in dieser Weise geendet hat, darf für so gut wie ausgeschlossen gelten. Prinzing konnte zeigen, daß die Akten Chomatians von einem uns unbekanntem Redaktor sachlich geordnet und ihres formalen Beiwerkes entkleidet wurden.⁶⁴ Auch in dem vorliegenden Stück fehlt zumindest ein Protokoll und eine Conclusio von der Art ταῦτα πρὸς τὴν ἀφήγησιν τοῦ δεινὸς γνωματευθέντα κτλ.⁶⁵ Aber auch mit der Ergänzung einer solchen Schlußklausel wäre der Text noch nicht hinreichend saniert. Es fehlen einfach noch ein oder zwei subsumierende Sätze, welche das Argument abrunden. Wir müssen vermuten, daß sie der Schere des Redaktors zum Opfer gefallen sind. Dieser scheint – ein wenig wie der Verfasser der Pira⁶⁶ – vorwiegend vom Interesse an den νόμοι geleitet gewesen zu sein.

Der vermutliche Verlust eines, wenn auch kleinen, Textteiles ist um so bedauerlicher, als das verbliebene Stück noch einige Rätsel aufgibt. Das Gesetz ist nicht nach der Synopsis (M.6.3) zitiert, da sich dort – jedenfalls in unserer Ausgabe – hinter αὐθεντία ein den Regelungssinn völlig verändernder Zusatz findet, welcher in den Basiliken und bei Chomatian fehlt.⁶⁷ Wer die ἐρμηνευταὶ τῶν νόμων sein könnten, muß offenbleiben. In den Scholien zu B.21.1.3

⁶³ Diese Begriffe stehen für *dignitas* und *auctoritas* in der zugrundeliegenden Stelle D.22.5.3.2.

⁶⁴ Vgl. Kap. II und VII der mehrfach zitierten Arbeit.

⁶⁵ Vgl. z.B. Nrr. 46, 63, 68.

⁶⁶ PRINZING weist auf diese Analogie hin. Glücklicherweise war der Chomatianredaktor weit davon entfernt, die Texte in ähnlicher Weise zu zerstückeln (und sie damit für uns weitgehend zu entwerten), wie dies der Piraredaktor angestellt hat.

⁶⁷ Der Hinweis περὶ τὰ μέσα stimmt für BT und SBM.

findet sich nichts Einschlägiges. Daß die αὐθεντία für Spätere nicht ganz selbstverständlich war, zeigt uns ein Scholion des Kalokyros (BS 1228/1). Die Gleichsetzung von ἀξία καὶ αὐθεντία mit τιμὴ καὶ ὑπόληψις ist unbedenklich. Sie entspräche (*dignitas et auctoritas* ersetzt durch *honestas et existimatio*) sogar noch den lateinischen Quellen,⁶⁸ so daß durchaus ein Antezessorientext als Informationslieferant für Chomatian in Betracht kommen könnte.

Müssen wir demnach den letzten Argumentationsblock, ohne ein wirklich befriedigendes Ergebnis erzielt zu haben, verlassen, so sind doch am Ende dieser langen Analyse einige Schlußbetrachtungen unverzichtbar. Deren äußerst hypothetischer und vorläufiger Charakter versteht sich angesichts des extrem beschränkten Untersuchungsfeldes von selbst.

E. Zusammenfassung

In dem untersuchten Sitzungsprotokoll sind uns kopiai zwei Urkunden überliefert, welche neben dem notariellen Akt und dem Judikat zu den charakteristischen Phänomenen einer juristischen Schriftkultur gehören: der Schriftsatz (Eingabe des Krabophokas) und das Gutachten (Responsum des Chomatian). Ein moderner Jurist könnte schnell in Verlegenheit kommen, wenn er auf die Frage antworten müßte, welche Erwartungen er einem Schriftsatz oder einem Gutachten entgegenbringt. Allzuvielen ist zünftiges Faustregelwerk, eingebunden in lokale Traditionen, situative Einschätzungen, ritualisierte Kommunikation.

Geht man, was wohl kaum Widerspruch erwecken wird, in ganz allgemeiner Weise davon aus, daß die Szene vor dem Tribunal – ganz gleich, woraus dieses besteht und ob seine Handlungen auf eine Beurteilung oder Verurteilung abzielen – eine Interaktionssituation ist, bei der die Beteiligten versuchen, eine vergangene Wirklichkeit zu rekonstruieren, eine Wirklichkeit, die alsdann als „Fall“ Gegenstand der aktuellen Betrachtung ist, dann wird man sagen können, daß es für die Interessen der Mitwirkenden ausschlaggebend sein wird, in welchem Umfang es ihnen gelingen kann, ihre Beschreibung als akzeptierte Realität durchzusetzen. Ein Schriftsatz ist um so wirkungsvoller, je größer sein Beitrag zu dieser Gesamtleistung ist, und es versteht sich daher von selbst, daß es außer einer sachlich widerspruchsfreien, chronologisch eindeutig geordneten und die Absichten des Antragstellers klar erkennen lassenden Geschichtserzählung kaum Anforderungen geben kann – es sei denn, das Verfah-

⁶⁸ Vgl. D.22.5.3 und die sog. „alten“ Basilikenscholien. Zur Sache (mit weiteren Quellen) SIMON, aaO. (Anm. 33) 260 ff.

ren wäre an formalisierte und ritualisierte Rollenverteilungen gebunden, die jedem Akteur seine Anteile zuweisen. Da byzantinische Gerichtsverfahren und synodale Sitzungen insofern völlig frei waren, brauchte Krabophokas nur jene wenigen, gerade erwähnten Bedingungen zu erfüllen. Seine Aufgabe wurde noch dadurch erleichtert, daß er ohne Kontrahent auftreten konnte und so die alleinige Verfügung über die Wirklichkeitsdarstellung hatte, eingeengt lediglich durch die „Objektivität“ von Vergleichsurkunde und Protekdikos-Protokoll und gebunden an die Ergebnisse, welche er nach Thessaloniki mitzubringen sich vorgenommen hatte. Die Art, wie der Verfasser der Petition diesen Sachverhalt handhabte, kann nur als meisterhaft bezeichnet werden. Die Schilderung der Situation vor vielen Jahren, die kaum begreifliche Entwicklung der Verhältnisse, die dramatische Prozeßgeschichte mit ihren Höhepunkten in der vor der Kirchentür liegenden alten Horaia und dem im Schnee herumirrenden Krabophokas – ein Schaugemälde der verfolgten Unschuld. Doch ist nun der Weg zur Gerechtigkeit eingeschlagen, und der Hörer, welcher zu den geschickt gruppierten Gründen und Gegengründen kommt, hat kaum mehr den Mut, sich die Frage zu stellen, ob nicht vielleicht doch Horaia ihre Stiefmutter am liebsten schon am Todestag des Vaters aus dem Haus geworfen hätte, ob Charsianitis nicht doch seine Schwiegermutter terrorisierte und ob es wirklich gegen die Einschüchterung der Sachlikina spricht, daß damals Margarete von Ungarn in Thessaloniki regierte.

Die Situation des Gutachters angesichts eines so hervorragend gespielten Parts ist nicht ganz leicht. Die Darstellung seiner Objektivität, von deren Plausibilität sein Wert als Gutachter abhängt, kann nur gelingen, wenn er nicht in die Sache involviert ist. Das Desinteresse am Gegenstand läßt sich nicht besser bekunden, als wenn man den Sachverhalt so, wie er unterbreitet ist, akzeptiert. Das Risiko liegt beim Petenten, und Chomatian hält diese Haltung rigid durch. Außer der Vermittlung von Objektivität wird man von einem Rechtsgutachten erwarten, daß es die vorgetragenen Fakten auf ihre rechtliche Relevanz hin überprüft und bewertet, und zwar dahingehend bewertet, ob sie den Standpunkt, dem der Gutachter den Vorzug geben möchte, stützen oder nicht. Die Plausibilität einer rechtlichen Würdigung hängt davon ab, in welchem Umfang es dem Gutachter gelingt, vollständig zu sein, d.h. alle Argumente, welche seine Position schwächen könnten, zu entdecken und zu entkräften. Die Entkräftung geschieht in einem Rechtsgutachten am wirkungsvollsten dadurch, daß das vertretene Gegenargument als gesetzlich geboten dargestellt wird.

Chomatian weiß dies ganz genau. Er beginnt daher ganz am Anfang und bezieht die denkbare Verwerfung der eingenommenen Position jeweils in seine Argumentation ein. Es kann keine Rede davon sein, daß der Erzbischof eine

unparteiische Dissertation über ein juristisches Problem erstattet. Er wollte Krabophokas – aus welchen Gründen auch immer – recht geben und gab ihm recht. Zweifellos hätte er auch den entgegengesetzten Standpunkt vertreten können. Eine ganze Reihe von Argumenten stehen keineswegs auf dem Fundament, welches sie beanspruchen. In ihrer Kumulation wirken sie dennoch sehr überzeugend.

War das beanstandete Urteil richtig? Nein, denn es wies eine Reihe von Verstößen gegen das Gesetz auf. Darf deshalb eine neue Verhandlung stattfinden? Ja, denn die Verfassung gebietet es, und wenn sie es nicht geböte, so hat es doch der Despot gewollt. Kann das neue Verfahren zum Erfolg der Anfechtungsklage führen? Nein, denn der Anfechtungsgrund war nur eingebildet, und wäre er es nicht gewesen, dann war er nicht ausreichend. Kann der Bereicherungsanspruch Erfolg haben? Nein, denn es ist bewiesen, daß keine Bereicherung vorlag.

Die Argumente werden aus allen Bereichen bezogen. Sehr häufig ist die Berufung auf das Gesetz. Staatsrechtliche Normen, Vorschriften aus dem materiellen Zivilrecht und verfahrensrechtliche Bestimmungen werden zitiert. Die Heilige Schrift kommt zu ihrem Recht. Erfahrungssätze, politische Geschichte und sozialpsychologische Gesichtspunkte treten auf. Juristische Dogmatik, Urkunden und empirische Wahrscheinlichkeitserwägungen spielen eine Rolle. Es dürfte nicht ganz leicht sein, der Begründung den Status eines juristischen Diskurses im heutigen Sinne zuzuweisen. Dafür spielen – bei aller Wichtigkeit des Gesetzes – die zeitgenössischen, aus dem Rechtsstaatsdenken geborenen Methoden der Verklammerung von Gesetz und Sachverhalt eine zu geringe Rolle. Eine an irgendwelchen *canones* orientierte Auslegung ist nicht eigentlich zu beobachten. Dogmatische Argumente i. S. von Gründen, welche auf logisch-begrifflicher Durchdringung der Normenmasse beruhen, fehlen so gut wie ganz. Die Ausführungen zu *exceptio* und *replicatio* zeigen eine Auffassung, welche sich der Überlieferung nicht fügt – wobei wir hinzufügen müssen, daß wir über ihre Interpretation bisher fast nichts wissen. Spezielle juristische Argumentationsformen (Analogie, Umkehrschluß, Untragbarkeitsargument) tauchen nicht *explicit* auf. Auch dies ist gewiß eine Folge mangelnder Anleitung der Begründung durch das Gesetz. „Gesetz“, das sind offenbar die Rechts-sammlungen, welche gerade zur Hand sind, ohne Rücksicht auf den „Rang“, den wir ihnen gerne geben möchten. Die Basiliken als „Kodifikation“, die Synopsis Maior als „privates“ Findbuch zu den Basiliken, die Pira als Prä-judizien-Lehrbuch. Das Gesetz ist eine Flagge, die man zeigt, wenn man ein überzeugendes Argument angebracht hat. Aber die Überzeugungskraft eines Arguments hängt letztlich nicht davon ab, ob es in einem Gesetz steht.

Chomatian war als „Jurist“ berühmt. Was das „Juristische“ bei ihm bedeutet, wird noch geklärt werden müssen. Zweifellos hatte er eine große Gesetzeskenntnis – vermutlich eine größere als viele seiner Zeitgenossen.⁶⁹ Das vorliegende Gutachten macht auch durchaus Eindruck. Allerdings wegen Eigenschaften, die man heute eher der Rhetorik zuzuweisen pflegt. Aber ob diese von den Juristen zu Recht vergessen wurde, ist durchaus eine offene Frage.

⁶⁹ Vgl. nur die von FÖGEN in RJ 1 (1982) 74 ff. behandelte Entscheidung des Apokaukos.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Ath.	Athanasios von Emesa, <i>Novellensyntagma</i>
Att.	Michael Attaleiotes, Πόνημα νομικόν, ed. L. Sgutas = Zepos, IGR VII 411 ff.
B.	Basilica, edd. H.J. Scheltema, N. van der Wal, D. Holwerda, Groningen 1953 ff.
Beck, Kirche	H.-G. Beck, <i>Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich</i> , München 1959, Ndr. 1977
BHG	François Halkin, <i>Bibliotheca hagiographica graeca</i> , Brüssel ³ 1957
BMGS	Byzantine and Modern Greek Studies
BNJ	Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher
BS	Basilikenscholien
BT	Basilikentext
BZ	Byzantinische Zeitschrift
C.	Codex Iustinianus, ed. P. Krüger (= <i>Corpus Iuris Civilis</i> , Vol. II)
Coll.	Novellae et Aureae Bullae Imperatorum post Iustinianum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR I 1 ff.
C. Th.	Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen
D.	Digesta, ed. Th. Mommsen (= <i>Corpus Iuris Civilis</i> , Vol. I)
Darrouzès, Notitiae	J. Darrouzès, <i>Notitiae episcopatum Ecclesiae Constantinopolitanae</i> , Paris 1981
Darrouzès, Ὁφείκια	J. Darrouzès, <i>Recherches sur les ὁφείκια de l'Église byzantine</i> , Paris 1970
Darrouzès, Regestes	J. Darrouzès, <i>Les regestes des actes du patriarcat de Constantinople</i> , vol. I: <i>Les actes des patriarches</i> , Paris, fasc. V: 1977, fasc. VI: 1979
ΔΙΕΕΕ	Δελτίον τῆς Ἱστορικῆς καὶ Ἐθνολογικῆς Ἐταιρείας τῆς Ἑλλάδος (Athen)
Dölger, Regesten	F. Dölger, <i>Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453</i> , München und Berlin, 1. Teil: 1924, Ndr. Hildesheim 1976; 2. Teil: 1925, Ndr. Hildesheim 1976, 3. Teil: bearbeitet von P. Wirth, ² 1977; 4. Teil: 1960; 5. Teil: 1965

- Dölger/
Karayannopulos F.Dölger/J.Karayannopulos, *Byzantinische Urkundenlehre*, München 1968
- DOP Dumbarton Oaks Papers
- E. Ecloga, ed. L. Burgmann, Frankfurt 1983
- EA Ecloga aucta, edd. D. Simon und Sp. Troianos, FM II, 58 ff.
- E.App. Appendix Eclogae, edd. L. Burgmann, Sp. Troianos, FM III, 97 ff.
- Ecl.B. Ecloga Basilicorum
- EEBS Ἐπετηρίς Ἐταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν
- Epan. Epanagoge, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 229 ff.
- EpanA Epanagoge aucta, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI, 49 ff.
- Epit. Epitome legum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV, 261 ff.
- EPrM Ecloga ad Prochiron mutata, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI, 217 ff.
- FM Fontes Minores, hrsg. von D. Simon, Frankfurt, I: 1976, II: 1977, III: 1979, IV: 1981, V: 1982
- Grumel, Regestes V. Grumel, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, vol. I: *Les actes des patriarches*, fasc. I: Paris 1972², fasc. II: Kadiköy 1936, fasc. III: Kadiköy 1947
- H. Hexabiblos, ed. G.E. Heimbach, *Const. Harmenopuli Manuale Legum sive Hexabiblos cum appendicibus et legibus agrariis*, Leipzig 1851, Ndr. Aalen 1969
- Heimbach, Ἀνέκδοτα G.E. Heimbach, Ἀνέκδοτα, I–II, Leipzig 1838–1840, Ndr. Aalen 1969.
- Heimbach, GRR C.W.E. Heimbach, *Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit*, in: *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*, hrsg. von J.S. Ersch und J.G. Gruber, I. Section, 86. Theil, Leipzig 1868, Ndr. Graz 1976, 191–471
- Hunger, Prooimion H. Hunger, *Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden*, Wien 1964

- Joannou P.-P. Joannou, *Discipline générale antique*, I. 1: Les canons des conciles œcuméniques; I. 2: Les canons des synodes particuliers; II: Les canons des Pères Grecs, Grottaferrata 1962, 1963
- JÖB Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik
- Kaser, RPR M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, I–II, München²1971, ²1975
- Kaser, RZP M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht*, München 1966
- Laurent, Regestes V. Laurent, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. IV: Paris 1971
- Leunclavius, IGR J. Leunclavius, *Iuris Graeco-Romani tam canonici quam civilis tomi duo*, Frankfurt 1596, Ndr. London 1971
- Mansi J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Ndr. Graz 1960–1962
- M.–M. F. Miklosich und J. Müller, *Acta et Diplomata Graeca Medii Aevi*, 1–6, Wien 1860–1890, Ndr. Aalen 1968
- Mortreuil, Histoire J.-A.-B. Mortreuil, *Histoire du Droit Byzantin*, I–III, Paris 1843–1846, Ndr. Osnabrück 1966
- N. *Novellae*, edd. R. Schöll und G. Kroll (= *Corpus Iuris Civilis*, Vol. III)
- NE Νέος Ἑλληνομνήμων
- Nomoc. XIV titl. *Nomocanon XIV titulorum*, ed. Rh.-P. I, 1 ff.
- OCP *Orientalia Christiana Periodica*
- Oikonomidès, L'Évolution N. Oikonomidès, *L'Évolution de l'organisation administrative de l'Empire byzantin au XI^e siècle (1025–1118)*, TM 6 (1976) 125–152
- Oikonomidès, Les listes N. Oikonomidès, *Les listes de préséance byzantines des IX^e et X^e siècles*, Paris 1972
- PG J.-P. Migne, *Patrologiae cursus completus omnium SS. patrum, doctorum scriptorumque ecclesiasticorum sive latinorum sive graecorum. Patrologia graeca*
- Pieler, Rechtsliteratur P. E. Pieler, *Byzantinische Rechtsliteratur*, in: H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, II, München 1978, 341 ff.

- Pira ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV 7 ff.
- PLP Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, erstellt von E. Trapp, Wien 1976 ff.
- Pr. Prochiron, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 107 ff.
- PrA Prochiron auctum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VII, 1 ff.
- REB Revue des études byzantines
- RHD Revue historique de droit français et étranger
- Rh.-P. G.A. Rhalles und M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, 1–6, Athen 1852–1859, Ndr. Athen 1966
- RIDA Revue internationale des droits de l'antiquité
- RJ Rechtshistorisches Journal
- SBM Synopsis Basilicorum maior, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR V 1 ff.
- Simon, Zivilprozeß D. Simon, Untersuchungen zum justinianischen Zivilprozeß, München 1969
- SMin. Synopsis minor, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI 319 ff.
- Svoronos,
Les privilèges N. Svoronos, Les privilèges de l'Église à l'époque des Comnènes. Un rescrit inédit de Manuel I^{er} Comnène, TM 1 (1965) 325–391 (Ndr. in: Ders., Études sur l'organisation intérieure, la société et l'économie de l'Empire byzantin, London 1973)
- Svoronos, SBM N.G. Svoronos, La Synopsis Major des Basiliques et ses appendices, Paris 1964
- SZ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
- ΘHE Θρησκευτική καὶ ἠθικὴ ἐγκυκλοπαιδεία
- Theoph. Theophili Antecessoris Institutiones, ed. E. C. Ferrini = Zepos, IGR III 1 ff.
- TM Travaux et Mémoires
- TR Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
- Troianos, «Ποινάλιος» Sp. N. Troianos, Ὁ «Ποινάλιος» τοῦ Ἐκλογαδίου, Frankfurt 1980
- VV Vizantijskij Vremennik

- Zachariae, Ἀνέκδοτα C.E. Zachariae, Ἀνέκδοτα, Leipzig 1843, Ndr. Aalen 1969
- Zachariae, Delineatio C.E. Zachariae, *Historiae Juris Graeco-Romani delineatio*, Heidelberg 1839
- Zachariae, GGRR C.E. Zachariae von Lingenthal, *Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts*, Berlin ³1892, Ndr. Aalen 1955
- Zachariae, IGR C.E. Zachariae von Lingenthal, *Jus Graeco-Romanum*, I–VII, Leipzig 1856–1884
- Zachariae,
Rez. Mortreuil III K.E. Zachariae von Lingenthal, *Kritisches Jahrbuch für deutsche Rechtswissenschaft*, 11 (1847) 581–638 = Mortreuil, *Histoire III*, Anhang des Nachdrucks
- Zepos, IGR J. und P. Zepos, *Jus graecoromanum*, I–VIII, Athen 1931, Ndr. Aalen 1962
- ZRVI Zbornik Radova Vizantološkog Instituta